

**Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**

Wortprotokoll

der

77. Sitzung

Öffentliche Anhörung

zum Thema

„Novellierung des Tierschutzgesetzes“

Berlin, den 17.10.2012, 15:00 bis 18:02 Uhr
Sitzungsort: Berlin, Konrad-Adenauer-Str.1, Paul-Löbe-Haus

Sitzungssaal: E.300

Vorsitz: Hans-Michael Goldmann, MdB

TAGESORDNUNG:

Einziger Tagesordnungspunkt S. 8 - 55

„Novellierung des Tierschutzgesetzes“

dazu die Stellungnahme der Sachverständigen ¹⁾

<u>Sachverständige</u> <u>Verbände/Bundesländer/Ministerien/Institutionen</u>	<u>Ausschussdrucksache</u>
Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) Dr. Manfred Liebsch	A-Drs. 17(10)978-A
Deutscher Bauernverband e.V. (DBV) Dr. Helmut Born	A-Drs. 17(10)978-B
Deutscher Tierschutzbund e. V. Thomas Schröder	A-Drs. 17(10)978-C

<u>Einzel-sachverständige</u>	<u>Ausschussdrucksache</u>
Jochen Dettmer Neuland e.V.	A-Drs. 17(10)978-D
Dr. Thorsten Gerdes Richter am Landgericht Detmold	A-Drs. 17(10)978-E
Prof. Dr. Steffen Hoy Universität Gießen – Institut für Tierzucht und Haustiergenetik	A-Drs. 17(10)978-F
Prof. Martin J. Lohse Universität Würzburg Institut für Pharmakologie und Toxikologie	A-Drs. 17(10)978-G
Prof. Dr. Volker Steinkraus Dermatologikum Hamburg	A-Drs. 17(10)978-H

¹⁾ Im Internet sind die Stellungnahmen unter „Stellungnahmen der Sachverständigen“ (Ausschussdrucksachen) abgelegt.

Anwesenheitsliste*

Mitglieder des Ausschusses

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses

CDU/CSU

Caesar, Cajus
Connemann, Gitta
Gerig, Alois
Heil, Mechthild
Holzenkamp, Franz-Josef
Lehmer, Max, Dr.
Marwitz, Hans-Georg von der
Mortler, Marlene
Poland, Christoph
Rief, Josef
Röring, Johannes
Stauche, Carola
Stier, Dieter

SPD

Brase, Willi
Crone, Petra
Drobinski-Weiß, Elvira
Ortel, Holger
Paula, Heinz
Priesmeier, Wilhelm, Dr.
Schwarzelühr-Sutter, Rita
Tack, Kerstin

FDP

Erdel, Rainer
Geisen, Edmund Peter, Dr.
Goldmann, Hans-Michael
Happach-Kasan, Christel, Dr.
Schweickert, Erik, Dr.

DIE LINKE.

Binder, Karin
Lay, Caren
Süßmair, Alexander
Tackmann, Kirsten, Dr.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Behm, Cornelia
Ebner, Harald
Maisch, Nicole
Ostendorff, Friedrich

Stellv. Mitglieder des Ausschusses

Brehmer, Heike
Göppel, Josef
Landgraf, Katharina
Lietz, Matthias
Ludwig, Daniela
Luther, Michael, Dr.
Riebsamen, Lothar
Schindler, Norbert
Schirmbeck, Georg
Schulte-Drüggelte, Bernhard
Schuster, Armin
Sendker, Reinhold
Vogel, Volkmar

Herzog, Gustav
Hiller-Ohm, Gabriele
Kelber, Ulrich
Miersch, Matthias, Dr.
Rawert, Mechthild
Schwanitz, Rolf
Schwartz, Stefan
Volkmer, Marlies, Dr.

Friedhoff, Paul K.
Haustein, Heinz-Peter
Knopek, Lutz, Dr.
Sänger, Björn
Schäffler, Frank

Bulling-Schröter, Eva
Koch, Harald
Lötzer, Ulla
Zimmermann, Sabine

Höhn, Bärbel
Hoppe, Thilo
Kurth, Undine
Tressel, Markus

*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigelegt.

Bundesregierung

Bundesrat

Fraktionen und Gruppen

Einziger Tagesordnungspunkt

Novellierung des Tierschutzgesetzes

Der Vorsitzende: Liebe Anwesende, ich darf Sie ganz herzlich begrüßen und eröffne die Öffentliche Anhörung zum Thema „Novellierung des Tierschutzgesetzes“. Liebe Kolleginnen und Kollegen, meine sehr verehrten Damen und Herren, ich habe Sie schon alle herzlich begrüßt. Sie sind jetzt im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz unsere Gäste und unsere Sachverständigen für die nächsten 2 ½ bis 3 Stunden. Es gibt den einen oder anderen Wunsch, uns etwas frühzeitiger als 18:00 Uhr wieder zu verlassen. Ich meine, das müssten wir auch wohl alles schaffen können.

Im parlamentarischen Verfahren der Novellierung des Tierschutzgesetzes sind sieben weitere Ausschüsse mitberatend eingebunden. Soweit von diesen Ausschüssen Mitglieder hier vertreten sind, heiße ich Sie herzlich willkommen. Eine kenne ich auch aus langjähriger Zusammenarbeit, Frau Undine Kurth. Also, herzlich willkommen. Ich begrüße auch die Vertreter der Regierung, Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Peter Bleser, Herrn Kühnle, Frau Dr. Kluge. Ich denke, dass wir jetzt den Überblick ein bisschen abgeschlossen haben. Als Sachverständige darf ich ganz besonders begrüßen: Herrn Dr. Liebsch vom Bundesinstitut für Risikobewertung, Herrn Dr. Helmut Born vom Deutschen Bauernverband e. V., Herrn Thomas Schröder vom Deutschen Tierschutzbund e. V., der mir schon schöne Dinge überreicht hat, die jetzt meinen Tisch im Büro zieren werden – heute, wie das auf die Dauer weiter geht, das müssen wir noch klären. Ich begrüße Herrn Jochen Dettmer von Neuland e. V., Herrn Dr. Thorsten Gerdes, Richter am Landgericht in Detmold, Herrn Professor Dr. Steffen Hoy von der Universität Gießen, Herrn Professor Dr. Martin Lohse von der Universität Würzburg sowie Herrn Professor Dr. med. Volker Steinkraus vom Dermatologikum in Hamburg.

Ich sage Ihnen danke, dass Sie gekommen sind und ich sage Ihnen danke, dass Sie als Sachverständige bei der Anhörung zur Verfügung stehen. Mein herzliches Willkommen gilt auch den Zuschauern hier auf der Tribüne und denjenigen, die sich möglicherweise die direkte Übertragung am Bildschirm anschauen. Alle Sachverständigen haben uns auf der Grundlage eines Fragenkatalogs eine schriftliche Stellungnahme vorab zur Verfügung gestellt. Diese Stellungnahmen liegen als Ausschussdrucksachen vor. Darüber hinaus hat es zahlreiche weitere Stellungnahmen gegeben, die uns übermittelt wurden. Diese Stellungnahmen sind nach einem gewissen Anlaufprozess alle an die Ausschussmitglieder weitergeleitet worden, und zwar an jedes, und dafür auch nochmal an das Ausschussesekretariat ganz herzlichen Dank, dass das so vorzüglich geklappt hat. Also, Information ist genügend auf den Weg gebracht worden. Zudem wurde uns zu diesem Thema vom Petitionsausschuss des Bundestages eine große Fülle von Petitionen übermittelt, die ebenfalls an alle Ausschussmitglieder weitergeleitet worden sind. Die Anhörung wird mitgeschnitten. Zur Erleichterung derjenigen, die unter Zuhilfenahme des Mitschnitts das Wortprotokoll erstellen, werden die Sachverständigen gebeten, vor ihrer Stellungnahme kurz den Namen zu nennen, damit das gut registriert werden kann. Ich bitte Sie daher, die Mikrofone zu benutzen und am Ende der Redebeiträge wieder abzuschalten, damit es nicht zu Störungen der Tonanlage kommt. Sie kriegen alles gesagt, was Sie im technischen Teil zu tun haben. Die Anhörung wird außerdem direkt übertragen. Da es für die Anhörung mehr Anmeldungen gab als Besucherplätze, gibt es auch noch eine direkte Übertragung in den Saal PLH E.800. Dort kann die Anhörung also auch mit verfolgt werden. Außerdem kann die Anhörung im Internet auf der Homepage des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und

Verbraucherschutz abgerufen werden. Wenn es denn hier im Sitzungssaal durch Bewegung freie Plätze im Bereich der Besuchertribüne gibt, werden die Besucherinnen und Besucher im Saal PLH E.800 darüber informiert, sodass sie dann in das Herz der politischen Auseinandersetzung gerufen werden können. 15:00 Uhr wollten wir anfangen, 17:30 Uhr sollten wir fertig sein. Wenn es dann 18:00 Uhr wird, sind wir auch noch hier, aber ich denke, das könnten wir insgesamt schaffen. Sie haben jetzt die Gelegenheit, nach meinem anschließendem Aufruf als Sachverständiger ein kurzes, ca. 5-minütiges Statement abzugeben. Die als Erste anfangen, haben es immer etwas besser. Da ist die Toleranzzeit, die der Ausschussvorsitzende einräumt, etwas ergiebiger, aber wir kriegen das miteinander hin. Sie werden dann ja auch im Rahmen der Fragerunde - und es werden dann häufig auch Fragen an alle gestellt - Gelegenheit haben, Dinge zu ergänzen. Bei der Fragerunde hat jede Fraktion – beginnend mit der größten Fraktion, als der CDU/CSU-Fraktion – der Reihe nach die Möglichkeit, zwei Fragen zu stellen, die jeweils an bis zu zwei Sachverständige gerichtet werden können. Haben alle Fraktionen ihre Fragen gestellt und die Antworten erhalten, dann folgt die nächste Fragerunde, bei der wiederum die größte Fraktion beginnt und sich die anderen Fraktionen anschließen. Hinweis: Ich weiß nicht, wie stark das für Sie als Sachverständige zu realisieren ist, es wäre aber ganz schön, wenn wir uns darauf verständigen könnten, dass die erste Runde der Fragen als etwas allgemeine Fragerunde gestaltet wird. Der Bereich der Tierversuche würde dann in der nächsten Runde gesondert erörtert werden, wobei ich zugeben muss, dass sicherlich eine für die Wissenschaft wirklich ganz wichtige Problematik bzw. ein wichtiger Sachverhalt bei dem Tierversuchsbereich angesprochen wird. Ich sehe, dass kein Widerspruch zu erkennen ist. Ich sehe auch keine Wortmeldung Ihrerseits. Daraus schließe ich, dass wir uns verständigt haben und dass wir jetzt miteinander die Zeit verbringen werden, die uns dann hoffentlich auch bereichern wird. Ich darf dann zunächst vom Bundesinstitut für Risikobewertung Herrn Dr. Manfred Liebsch um sein Kurzstatement bitten. Danach kommt Herr Dr. Helmut Born. Und die anderen werden sich dann in der Reihenfolge, wie ich sie vorhin genannt habe, anschließen.

Herr Dr. Liebsch, Sie haben das Wort. Bitte schön!

Dr. Manfred Liebsch (Bundesinstitut für Risikobewertung): Ja, vielen Dank! Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Goldmann, ich möchte mich herzlich für die Gelegenheit bedanken, als Vertreter des Bundesinstitutes für Risikobewertung zu der vorliegenden dritten Novelle des Deutschen Tierschutzgesetzes Stellung zu nehmen. Mein Name ist Manfred Liebsch, ich bin Biologe und Toxikologe und leite die Fachgruppe 92-ZEBET Alternativmethoden zum Tierversuch. Ich möchte voranstellen, dass meine mündliche Stellungnahme in Teilen Punkte behandelt, die Ihnen als Beantwortung der Fragen des Ausschusses bereits schriftlich vorliegen, in einzelnen Punkten aber auch darüber hinaus g. Wir begrüßen ausdrücklich die vorliegende Novelle des Deutschen Tierschutzgesetzes in den Belangen des Versuchstierschutzes, weil die geplanten Änderungen den vor 10 Jahren im Grundgesetz verankerten Staatsziel Tierschutz gerecht werden. Dieses bedeutet ja eine Werterhöhung des Tierschutzes und damit eine gestiegene Verantwortung für das Tier. Wir begrüßen weiterhin, dass das neue Tierschutzgesetz, und insbesondere die damit verbundene, ich nenne, sie jetzt einmal Versuchstierschutzverordnung, eine konsequente Umsetzung des 3R-Prinzips von Russell und Börsch darstellt. Auch wenn dieser Begriff den meisten Anwesenden nicht erklärt werden muss, möchte ich das 3R-Prinzip doch kurz erläutern. 3 R steht für replace, reduce, refine, oder, auf Deutsch, vermeiden, vermindern, verbessern. Eine Replace-Methode

ist der vollständige Ersatz eines Tierversuches durch eine oder mehrere Methoden, die keine lebenden Tiere, sondern kultivierte Zellen und Organe verwenden, wie z. B. die von der OECD anerkannte Prüfung auf Phototoxizität. Reduktionsmethoden ermöglichen, das Versuchsziel mit weniger Tieren zu erreichen. Ein Beispiel hierzu wäre die in unserem Institut neu entwickelte biometrisch basierte Acute Toxic Class Methode, die auch eine OECD-Methode geworden ist. Beispiele für Refine-Methoden sind heute verstärkt eingesetzt in bildgebende Verfahren, die es erlauben, Beobachtungen am Versuchstier ohne irreversibel Eingriffe vorzunehmen. War das 3R-Prinzip 1959 bei seiner ersten Publikation noch eine Vision der englischen Wissenschaftler, so ist es heute weltweit die Grundlage der Arbeit, der am Versuchstierschutz beteiligten Personen und Institutionen. Seit 23 Jahren ist das 3R-Prinzip unsere Mission und die Grundlage der erfolgreichen Arbeit der ZEBET - und ich muss jetzt einmal sagen, wofür ZEBET eigentlich steht. ZEBET ist Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch. Durch das neue Tierschutzgesetz werden jedoch dem BfR und der Einrichtung ZEBET weitere Aufgaben zugewiesen, die nur mit zusätzlichem Personal bewältigt werden können. Diese angesprochenen weiteren Aufgaben betreffen zum einen die Harmonisierung und Veröffentlichung von jährlich 10 000 nichttechnischen Projektzusammenfassungen. Das sind anonymisierte Beschreibungen des Versuchsziels, der Tierzahlen und der zu erwartenden Belastungen der Versuchstiere. Und zum anderen die Einrichtung eines nationalen Ausschusses zur Behandlung von Versuchstierschutzthemen von allgemeiner Bedeutung. Beide Aufgaben stellen als Konzept einen Teil der konsequenten Umsetzung des 3R-Prinzips dar. Meine Damen und Herren, zu den Projektzusammenfassungen: Gemäß Erwägungsgrund 41 der EU-Richtlinie 2010/63EU werden objektive Informationen über Projekte, bei denen Versuchstiere verwendet werden, öffentlich zugänglich gemacht, um die Unterrichtung der Öffentlichkeit zu gewährleisten. Dies darf keine Eigentumsrechte verletzen, oder vertrauliche Informationen preisgeben. Das wissenschaftliche Ziel dieser nichttechnischen Projektzusammenfassung muss es aber auch sein, retrospektiv eine Bewertung der Belastung des Versuchs zuerst vorzunehmen. Denn nur so können wir mit den Informationen neue wissenschaftliche Refinement- und Reduction-Konzepte bei ZEBET entwickeln. Das heißt, aus der retrospektiven Betrachtung, wie uns die Historiker immer lehren, können wir für die Zukunft lernen. Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit!

Der Vorsitzende: Ja, wir danken auch, Herr Dr. Liebsch! Herr Dr. Born vom Deutschen Bauernverband!

Dr. Helmut Born (Deutscher Bauernverband e. V.): Ja, schönen Dank, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Auch ich freue mich, dass ich für den Deutschen Bauernverband hier unsere Position darlegen kann. Ich bin Generalsekretär im Deutschen Bauernverband. Ich werde mich im Gegensatz zu Herrn Dr. Liebsch vorrangig mit den Nutztieren beschäftigen, jetzt nicht mit den Versuchsanstellungen, und will mit dem Hinweis beginnen, dass Deutschland nicht ohne Grund das Nutztierhaltungsland in Europa ist. Zwei Drittel der Einkommen der Bauernfamilien hängen direkt oder indirekt von der Tierhaltung ab oder mit der Tierhaltung zusammen. Unsere Rinderhalter, Ferkelerzeuger, Schweinemäster und Geflügelhalter sind in der Regel generationenübergreifend in den Höfen, in den Betrieben, mit ihren Tierbeständen unterwegs. Die Bestandsgrößen sind gewachsen, sind gestiegen, aber auch der Ausbildungs- und Kenntnisstand der jungen Landwirte, die in die Tierhaltung einsteigen. Unsere Ausbildungsordnungen sind im Zusammenarbeit mit Bund und Ländern in den letzten Jahren auch in

Fragen des Tierschutzes und Tierwohls vertieft und gestärkt worden. Deshalb bitten wir, bei dieser Novelle des Tierschutzgesetzes behutsam vorzugehen, da die deutschen Nutztierhalter natürlich nicht nur den Tierschutz sehen müssen, sondern auch die Wettbewerbssituation in einem offenen europäischen Binnenmarkt und heute auch die weitgehend globalisierten Märkte für tierische Produkte. Wir müssen diese Wettbewerbssituation auf den globalen Märkten im Auge behalten. Auf der Basis unserer detaillierten Stellungnahme, die Ihnen vorliegt, lassen Sie mich die Position des Deutschen Bauernverbandes zu drei wesentlichen Punkten konkretisieren.

1. Thema: Ferkelkastration – Die Bundesregierung will ab 2017 die Kastration von Ferkeln unter 8 Tagen nur noch mit Betäubung erlauben. Ich darf darauf hinweisen, dass sich die Landwirtschaft mit der Vieh- und Fleischwirtschaft und dem Lebensmitteleinzelhandel 2008 auf deutscher Ebene, und kurze Zeit später auch auf europäischer Ebene, darauf verständigt hat, bis zum Jahre 2018 vollständig aus der betäubungslosen Kastration von Ferkeln auszusteigen, darauf zu verzichten. Ja, es gibt den Versuch, gänzlich auf die Kastration zu verzichten, wenn es gelingt, eine praxismgerechte Ebermast zu entwickeln. Außerdem hat sich die Landwirtschaft seit dem 1. April 2009 im Rahmen des QS-Systems verpflichtet, bei der Kastration von Ferkeln schmerzstillende Mittel einzusetzen. Dieses Verfahren, also der Einsatz von schmerzstillenden Mitteln bei der betäubungslosen Kastration, sollte nach unserer Auffassung so lang Bestand haben, wie es nicht gelingt, andere, praxismgerechte Möglichkeiten zu etablieren. Zu diesen Alternativen lassen Sie mich einige wenige Anmerkungen machen. Ich will zunächst einmal die Immunokastration mit „Improvac“, so heißt das Mittel, erwähnen. Diese Immunokastration ist bereits heute möglich, stößt aber offenbar auf große Vorbehalte bei den Verbrauchern. Immerhin wird in den Hormonhaushalt der Tiere eingegriffen. Die Kastration unter CO₂-Betäubung bringt nach den Erfahrungen in den Niederlanden, dort hatte man den Versuch unternommen, sie breit einzusetzen, offenbar doch nach wie vor die Gefahr großer Tierverluste, weil es gar nicht so einfach ist, eine Dosierung für junge Tiere so zu machen, dass die auch wirklich im Sinne des Tierschutzes damit zurechtkommen können. Die Niederlande hat deshalb die CO₂-Betäubung eingestellt. Die Narkotisierung durch Isofluran ist bei Ferkeln nicht zugelassen. Sie ist möglich, aber dieses Mittel ist bei Ferkeln nicht zugelassen und birgt durchaus Risiken für die anwesenden Personen und anwendenden Personen und die Umwelt. Die schon erwähnte Ebermast macht dagegen durchaus Fortschritte, aber es zeigt sich auch, dass die tierhaltenden Betriebe in Haltung und Fütterung erhebliche Anpassungen in ihren Betrieben vornehmen müssen. Außerdem ist die Detektion des Ebergeruchs zur Sicherung der Verbraucherakzeptanz am Schlachtband leider nicht gelungen. Sie ist bisher jedenfalls nicht gelöst und hier gibt es wirklich noch erheblichen Forschungsbedarf. Im Übrigen bitte ich zu bedenken, dass jegliche Betäubung von Tieren nur durch den Tierarzt vorgenommen werden kann und damit ein solcher Umstieg natürlich für die Bauern ein erheblicher kostenträchtiger Faktor ist. Dazu ist im Begründungstext des BMELV zum Gesetz ja einiges ausgeführt.

2. Thema: Eigenkontrolle - Die Einführung eines gesetzlich geregelten Eigenkontrollsystems in den nutztierhaltenden Betrieben ist nach unserer Auffassung überzogen. Heute sind mehr als 90 Prozent der erzeugten Schweine und des Geflügels in dem freiwilligen Eigenkontrollsystem QS erfasst. Betriebe, die gegen Tierschutzvorschriften verstoßen, z. B. gegen die QS-Vorschrift „Schmerzmittel bei der Ferkelkastration einzusetzen“, werden aus dem System ausgeschlossen. Außerdem unterliegen Tierhaltungsbetriebe im Rahmen von Cross Compliance auch im Tierhaltungsbereich Überprüfungen nach EU-Recht, sie unterliegen also bereits jetzt einer gesetzlich geregelten Kontrolle.

3. Thema: Schenkelbrand beim Pferd – Ich weiß, hier handelt es sich um ein sehr emotionsgeladenes Thema. Ich möchte Ihnen allen deshalb noch einmal versichern, dass gerade unsere Pferdezüchter pfleglich mit ihren Tieren, ganz besonders auch mit den Fohlen, umgehen. Der Schenkelbrand ist ein tierzüchterisches Kulturgut und hilft weltweit, die Holsteiner, Hannoveraner, Oldenburger, Westfalen, Trakehner, jetzt meine ich wirklich immer nur die Pferde, unverwechselbar zu machen. Nachdem wir zusammen mit der Pferdezucht und den Tierärzten mehrfach zeigen konnten, dass das Chippen und Brennen sich für das Fohlen nicht wesentlich voneinander unterscheiden, möchte ich Sie sehr herzlich bitten, den Schenkelbrand nicht zu verbieten. Damit möchte ich es, meine Damen und Herren, bewenden lassen, allerdings möchte ich noch einen Satz zu den sonstigen, nicht kurativen Eingriffen an den Tieren nachschieben. Unser Ziel ist es, durch züchterische Maßnahmen, aber auch durch verbesserte Haltungsverfahren, schrittweise vom Schwänzekupieren bei den Ferkeln, Schnäbel kürzen beim Geflügel, oder dem Enthornen der Kälber wegzukommen. Ich möchte Sie aber nachdrücklich bitten, uns dafür einen angemessenen Anpassungszeitraum zu geben. Ich will ein Beispiel nur erwähnen. Gegenwärtig sind unsere Rinderzüchter beispielsweise dabei, hornlose Zuchtlinien auch bei Milchkühen mit Nachdruck voranzubringen. Das lässt sich aber bei einer Rinderherde von knapp 13 Millionen Tieren in Deutschland natürlich nicht von heute auf morgen erledigen. Auch bei Ferkeln, Legehennen und Puten brauchen wir wirklich noch mehr Erfolge in der Züchtung, aber auch der Fütterung unserer Nutztiere. Das ist übrigens völlig gleich, ob es sich um ökologisch oder konventionell wirtschaftende Betriebe handelt. Wir sind sehr froh, dass das Forum Tier der DAFA jetzt einen sehr wichtigen Schwerpunkt in der Tierhaltung gesetzt hat, und wir möchten Sie bitten, diese Ergebnisse, die da zu erwarten sind, uns dann in einer angemessenen Frist auch umsetzen zu lassen. Vielen Dank!

Der Vorsitzende: Ja, Dr. Born herzlichen Dank! Wir kommen jetzt zu Herrn Schröder vom Deutschen Tierschutzbund e. V. Bitteschön, Herr Schröder!

Thomas Schröder (Deutschen Tierschutzbund e. V.): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, der Deutsche Tierschutzbund hätte es sich gewünscht, wir würden heute handeln, weil die Gesetze an das Staatsziel Tierschutz angepasst werden oder weil die dringenden Tierschutzherausforderungen im Großen und Ganzen umgesetzt werden. Das will ich eingangs festhalten. Reden wir hier heute, weil es um die Umsetzung von EU-Vorgaben geht, also nicht um eine Vorreiterrolle? Denn die Versuchstierrichtlinie war ja der eigentliche Anlass, das Gesetz überhaupt in diesem Moment zu öffnen. Wir haben umfangreiche Stellungnahmen vorgelegt. Auf die will ich an dieser Stelle verweisen und will mich konzentrieren auf die Grundsatzfragen, die vielleicht kritischen Grundsatzfragen. In der Gegenäußerung zum Bundesrat greift die Bundesregierung erfreulicherweise einige Verbesserungsvorschläge auf, aber gleichzeitig, bedauerlicherweise, einige eben auch nicht. Die von der Bundesregierung vorgelegten Vorschläge zum Wildtierverbot im Wanderzirkus, zur Qualzucht im Heim- und Nutztierbereich und die Vorschläge zum Schutz freilebender Katzen müssen aus unserer Sicht noch weiter nachgebessert werden. In all diesen Fragen sehen wir die Problematik, dass der Vollzug in keiner Weise dabei mit zeitgleich gestärkt wird. Im Bereich der Qualzucht, nehmen wir dieses Thema, braucht es klare gesetzliche Kriterien, wie eine Qualzucht zu erkennen ist. Österreich hat dies in ihrem Gesetz gelöst, indem sie verschiedene Kriterien vorgefertigt hat, Atemnot, Lähmungserscheinungen und andere Kriterien

sind in der Definition enthalten. Denn ohne Vollzug, und das bleibt die Quintessenz, ist alles gut gemeinte im Gesetz völlig wirkungslos. Das Verbot des Schenkelbrandes, das will ich an dieser Stelle deutlich betonen, ist das Einzige, was wir ohne Wenn und Aber aus Tierschutzsicht begrüßen. Es gibt aus unserer Sicht, und es gibt aus wissenschaftlicher Sicht, und genauso aus ethischem Grund keine Begründung dafür, einem Tier Verbrennungen 3. Grades zuzufügen. Das Brandzeichen ist und bleibt ein Verkaufsargument der Züchter. Das mag legitim sein, aber aus unserer Sicht ist das Brandzeichen weder mit dem Tierschutzgesetz noch mit dem Staatsziel Tierschutz vereinbar. Der Chip ist genauso kennzeichnungssicher, und er ist tierfreundlich. Sehr geehrte Damen und Herren, Sie wissen auch, dass der Deutsche Tierschutzbund sich für ein sofortiges Verbot der unbetäubten Ferkelkastration eingesetzt hat. Die Bundesregierung hat sich politisch für die Jahreszahl 2017 entschieden. Ich will an dieser Stelle betonen, dass es völlig inakzeptabel wäre, abgesehen davon, dass wir ein sofortiges Verbot möchten, wenn dann auch noch Dezember 2017 in das Gesetz hineinkommen würde und nicht etwa Januar 2017. Denn es gibt andere Methoden, es gibt Möglichkeiten, betäubt zu kastrieren. Oder der Weg in die Ebermast wird beschritten. Insofern bleibt es machbar, und ich sage, dass, was im Moment an Nachschmerzbehandlung da ist, ist zwar ein erster Schritt, aber der Schmerz beim operativen Eingriff ist über QS-Regelung eben nicht erfasst. Aus unserer Sicht hat die Bundesregierung auch die Chance verpasst, weitergehende Regelungen in der landwirtschaftlichen Tierhaltung anzugehen. Ich nenne beispielhaft das Kopieren von Schnäbeln in der Geflügelhaltung. Das ist die sogenannte gängige Praxis nach Tierschutzgesetz, aber eigentlich eine Einzelfallgenehmigung. Bei etwa 100 Millionen Geflügeltieren müsste es also theoretisch 100 Millionen Einzelfallgenehmigungen geben. Die gibt es nicht, und die Beispiele, wie das Gesetz mit der Begründung „gängige Praxis“ unterlaufen wird, könnte ich fortsetzen. Deshalb erwarten wir dort auch ein klares Verbot und eine Klarstellung des Durchgriffs des Gesetzes. Es gab noch einen Punkt, der nachgesetzt wurde, das war der Erlaubnisvorbehalt für entgeltliche Einfuhr von Tieren. Da ist auch Tierschutzsicht durchaus ein wichtiges Thema. Der Tierschutz begrüßt die Regelungen, die im Grundsatz gefunden wurden. Wir hoffen nur, dass sichergestellt wird, dass der ehrenamtliche, eben nicht gewerbliche Einsatz als Sofortrettung für einzelne Tiere auch weiterhin möglich bleibt und das Ziel ist, z. B. den tierschutzwidrigen Welpenhandel zu beenden und dem entgegen zu wirken. Anmerken möchte ich an dieser Stelle auch, dass wir uns gewünscht hätten, dass der Gesetzgeber mit der gleichen Intensität, wie er über das Thema Einfuhr von Tieren redet, auch über die Frage Absicherung der praktischen Tierschutzarbeit im Tierschutzgesetz debattiert und Vorschläge vorgelegt hätte. Wir finden dazu leider in diesem Gesetz nichts. Sehr geehrte Damen und Herren, lassen Sie mich auch zum Bereich der Tierversuche kommen, der für uns schon ein sehr entscheidender Bereich ist. Aus unserer Sicht sind die Vorgaben der EU-Verordnungen nicht umfassend umgesetzt. Es gibt durchaus noch Spielraum zu weiteren Vorschriften, aber ich will diesen Moment ausdrücklich dazu nutzen, nochmals für einen parteiübergreifenden Konsens zu werben. Wir begrüßen, dass Deutschland mit der Einrichtung von ZEBET und der Bereitstellung von Fördergeldern für Alternativmethoden seit Langem und auch parteiübergreifend deutliche Signale setzt. Was aber fehlt, ist, dass das Ziel auch als gesetzlicher Auftrag im Tierschutzgesetz verankert wird. Das Ziel, Alternativmethoden nach vorne zu bringen, muss alle verbinden, auch die, die im Tierversuch verharren. Und diese Zielbestimmung wäre auch im Hinblick auf das Staatsziel Tierschutz eine logische Konsequenz und würde wirklich dazu beitragen, die Alternativmethodenforschung und damit auch einen innovativen „Standort Deutschland“ weit nach vorne

zu bringen. Und da alle Gruppen doch immer betonen, dass dieses Ziel, Alternativmethoden haben zu wollen, uns vereint, kann es keine Schwierigkeiten, keine Hürden geben, dies auch im Gesetz als Zielauftrag zu formulieren. Lassen Sie mich noch deutlich darauf hinweisen, sehr geehrte Damen und Herren, dass wir immer noch ein eklatantes Missverhältnis im Vollzug zuungunsten des Tierschutzes erkennen müssen. Während Tiernutzer gleichsam gegen alles und jeden klagen können, sind umgekehrt Entscheidungen zulasten von Tieren oder von Tierschutzbelangen in keiner Weise angreifbar. Die einzige Möglichkeit, um die ich hier nochmal werbe und die nochmal überlegt werden könnte, ist, eine Tierschutzverbandsklage einzuräumen. Sie ist ebenso, wie ich es gerade schon in einem anderen Punkt betont habe, eine logische Konsequenz aus dem Staatsziel Tierschutz, das ohne eine Verbandsklage wirkungslos bleiben würde. 10 Jahre nach Aufnahme des Staatsziels ins Grundgesetz und ein viertel Jahrhundert nach der letzten maßgeblichen Novellierung des Tierschutzgesetzes ist mehr erforderlich, als die jetzt von der Bundesregierung vorgeschlagenen Mindeständerungen, zum größten Teil Umsetzung von EU-Vorgaben. Ich habe einmal als Deutscher Tierschutzbund, als Standortbestimmung, gesagt, Tiere haben keinen Preis, Tiere haben einen Wert. Und wenn wir gemeinsam diese Standortbestimmung vorsehen, dann sind wir hoffnungsfroh, dass es trotz dieses Beginns auch in dem weiteren Verfahren zu Änderungen des Tierschutzgesetzes kommt, ja, ausdrücklich kommen muss, wenn man diese Standortbestimmung wirklich ernst nimmt - zu einer wirklichen Novellierung, die auch einem Staatsziel Tierschutz gerecht wird, denn das bleibt bei Vorlage der jetzt vorliegenden Änderungen weiterhin der politische Auftrag. Vielen Dank!

Der Vorsitzende: Ja, wir danken auch sehr herzlich! Herr Dettmer von Neuland e. V., bitte!

Jochen Dettmer (Neuland e. V.): Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ich möchte das jetzt ein bisschen praktischer machen, denn mein Eindruck ist, auch in den Ankündigungen spielt die Ferkelkastration eine wesentliche Rolle. Herr Born ist ja schon darauf eingegangen. Ist es nun praktikabel oder nicht? Neuland hat es gemacht oder macht es immer noch. Von daher brauche ich jetzt, denke ich, den Neuland Verein nicht mehr vorstellen. Der ist Ihnen bekannt als Träger des Deutschen Tierschutzbundes, des BUND und der Arbeitsgemeinschaft Bäuerliche Landwirtschaft. Wir sind Inhaber eines Markenzeichens und machen Richtlinien. Und da war natürlich für uns ganz entscheidend, dass wir uns im Jahre 2008 mit den Entwicklungen in der Schweiz auseinandergesetzt haben. Dort gab es eine heftige Diskussion und wir haben uns nach der Vorführung eines Gerätes im Wendland entschlossen, mit einer Pressekonferenz im Mai 2008 mit dem Deutschen Tierschutzbund, es bei Neuland praktisch einzuführen. Die Frage war dann natürlich, ist es praxistauglich oder nicht? Wir haben es natürlich dann mit Isofluran unter Schmerzausschaltung gemacht. Neuland ist ein kleines Programm. 35 Sauen-Betriebe, die etwas 13 500 Ferkel im Jahr produzieren. Wir haben mittlerweile Erfahrungen mit 50 000 Ferkeln, die betäubt kastriert worden sind. Es gibt einen Betäubungswagen der Firma Agrocomp AG, den wir dann erworben und unterschiedlich eingesetzt haben - einmal einzelbetrieblich, aber auch im überbetrieblichen Einsatz. Das Schmerzmittel ist auch aus unserer Einschätzung unbedingt notwendig, um den Wundschmerz noch nach der Narkose zu behandeln. Die Betäubung läuft über spezielle Masken, die patentiert sind. Sie sind aus der Schweiz und es ist auch sichergestellt, dass kein überflüssiges Isofluran in die Abluft geht. Das heißt also, auch der Anwender ist davon nicht betroffen, sondern es wird nur so viel für

die Betäubung verwendet, wie die Ferkel brauchen. Es handelt sich um ein ruhiges Einschlafen. Dann wird die Kastration durchgeführt und nach dem Kastrieren wird das Ferkel wieder in den Korb gelegt. Dann wacht es nach 2-3 Minuten auf und es kann in die Bucht zurückgebracht werden, um dann an das Gesäuge der Sau zu gehen. So sieht das Gerät aus, nur, damit man einmal eine Vorstellung davon hat. Es ist transportabel, es kann entweder im Gang genutzt werden, aber wir haben auch Betriebe, die das im Freiland, zumindest im Sommer, nutzen. Es sind zwei Masken, in die die Ferkel dann eingelegt werden. Auf die Hygienemaßnahmen will ich jetzt nicht eingehen. Natürlich muss man hygienisch alles das machen, was sowieso üblich ist. In der Einschätzung war für uns wichtig, dass die Landwirte gesagt haben, die Arbeitsqualität habe sich erheblich verbessert. Wer das einmal mitgemacht hat, das blutige Ferkelkastrieren, weiß, dass es keine Freude macht. Es ist nicht schön. Die Tiere quieken und auch die Sau findet das natürlich nicht schön. Das heißt, die Arbeitsqualität hat sich verbessert. Aber, was natürlich entscheidend ist, auch für die Ferkel hat sich die Situation verbessert. Und das ist ja sozusagen der Ausgangspunkt dieser Anwendung: Weniger Stress für die Ferkel. Denn die Betäubung wirkt eben sehr schnell und mit einem - natürlich geübten - Griff, das muss man voraussetzen, muss man die Ferkel schnell in die Fangschale, in die Maske einführen. Wie gesagt, die Arbeitssicherheit ist nach allen Ergebnissen, die wir haben, gewährleistet. Es gibt auch Untersuchungen in der Schweiz von der dortigen Berufsgenossenschaft. Was hier teilweise diskutiert worden ist, sind Geräte, die nicht den technischen Ansprüchen entsprechen. Das darf man nicht vermengen. Man muss ein hochwertiges Gerät haben, darum ist der Anschaffungspreis auch so hoch. Es gibt billige Nachbauten, und dann passiert das, was Herr Born gesagt hat, dass durchaus die Arbeitssicherheit nicht gewährleistet gewesen ist. Der Arbeitsaufwand ist etwas höher, logischerweise, weil ich eine Betäubung durchführe. Aus unserer Sicht ist es im Rahmen des Tierschutzes das bestmögliche Verfahren. Wir haben eine hohe Schmerzreduzierung, wenig Stress. Das alles haben wir auch wissenschaftlich untersuchen lassen. Jüngst in einer Doktorarbeit von Prof. Gauly und Prof. Waldmann an der TU Hannover, die jetzt demnächst veröffentlicht wird. Und es gab schon eine Arbeit, die jetzt auch veröffentlicht vorliegt. Dort sind mehrere Verfahren der Betäubung untersucht worden - also auch CO₂ Betäubung und ohne Betäubung, um noch einmal wirklich das Schmerzempfinden zu erforschen. Jetzt zur Wirtschaftlichkeit. Das ist, denke ich, das, was natürlich auch eine Rolle spielt. Ist es praktikabel oder nicht? Das spielte auch in den letzten Novellierungen immer eine Rolle. Gibt es überhaupt praktische Alternativen? Wir meinen, dass ein Spielraum, oder, nach unseren Erfahrungen, ein erheblicher Spielraum vorhanden ist. Also, wir haben eine Kostenspanne, je nach Betriebsgröße und Entfernungen, von 2 bis 8 Euro pro kastriertem Ferkel. Den größten Anteil hat der Tierarzt. Das ist die Tierärztpflicht, die wir momentan haben, entsprechend auch die Reisekosten bei weit verstreuten Betrieben. Im Einzelnen sieht das so aus, dass das Verbrauchsmaterial mit 61 Cent noch sehr gering zu Buche schlägt. Wir haben verschiedene Verfahren, hier sehen Sie es noch einmal detailliert. Sie erhalten nachher die Präsentation von mir für ihre Unterlagen. Da brauche ich jetzt im Einzelnen nicht drauf eingehen. Also, die Spanne hier in dem Fall von 6 bis 3 Euro pro kastriertem Ferkel. Interessant sind aber hier die Untersuchungen aus der Schweiz, die ein anderes Verfahren haben. Dort kann es der Landwirt selber machen, und sie sehen in der rechten Spalte: ohne Tierarzt. Dass dann das Verfahren natürlich erheblich günstiger wird, ist nachvollziehbar. Also, auch hier muss die Diskussion geführt werden, inwieweit der Landwirt oder ein beauftragter Landwirt, wie auch immer, das durchführen kann. Das ist eine Frage, die wir auch noch nicht hinreichend geklärt sehen. Zu den Vor- und Nachteilen: Also gute,

praktische Durchführbarkeit, hoher Tierschutz, kein Kastrationsstress, kurze, sichere Narkose, gute Arbeitsqualität, aber eben ein relativ hoher Aufwand, der sich natürlich aber mit Betriebsgröße und mit ausgeklügelten Systemen reduzieren lässt. Die Tierarztspflicht sehen auch wir als ein Problem. Verbesserungsmöglichkeiten bestehen hier in der Kostensenkung durch den Einsatz. Der überbetriebliche Einsatz kann auch für kleine Betriebe ein Weg sein - bei kurzen Wegen. Die von Herrn Dr. Born angesprochene Zulassung von Isofluran ist, denke ich, nur ein Zeitproblem. Wir haben die Information der Hersteller, wenn hier gesetzlich etwas auf den Weg kommt, dann wird auch dementsprechend eine Zulassung durchgeführt. In der Schweiz ist es zugelassen. Das ist also letztlich nur eine Verfahrensfrage. Momentan wird es im Rahmen der einzelbetrieblichen Umwidmung eingesetzt. Im Übrigen nicht nur bei Neuland. Auch die Erzeugergemeinschaft Osnabrück hat jetzt damit angefangen, entsprechende Untersuchungen zu beginnen, um eigene Erfahrungen zu machen, die das im Rahmen der Umwidmung vorsehen. Als Ausblick: Die Ebermast bleibt natürlich aus Tierschutzgründen immer das Ziel. Wir sehen das aber noch nicht als umsetzbar an. Die Wahlfreiheit sollte für landwirtschaftliche Betriebe gegeben sein, und wir haben mit Isofluran eine sehr gute Erfahrung gemacht, sodass nichts dagegen spricht, es mindestens nach den Daten des Gesetzesvorschlags der Bundesregierung einzusetzen. Nach unserer Einschätzung kann das aber erheblich eher als 2017 passieren, nämlich wenn die Fragen Zulassung und Tierarzt geklärt sind. Und dafür brauchen wir nicht bis 2017 zu warten. Die anderen Fragen und Themenschwerpunkte nehme ich natürlich gerne noch entgegen. Es gibt ja noch eine ganze andere Palette, die man aus Sicht von Neuland noch beitragen könnte, z. B. im Bereich Haltung, im Bereich Eingriffe am Tier, im Bereich Zucht. Das mache ich gerne nachher in der Fragerunde. Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Der Vorsitzende: Ja, wir danken auch, Herr Jochen Dettmer! So, wir kommen jetzt zum Richter am Landgericht in Detmold, Herrn Dr. Thorsten Gerdes.

Dr. Thorsten Gerdes (Richter am Landgericht Detmold): Ja, danke! Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, zunächst zwei Sätze zu meiner Person. Ich habe vor einigen Jahren eine Forschungsarbeit zu rechtsphilosophischen Fragen des Tierschutzrechts erstellt, die sich primär auch auf die Frage konzentriert hat, wie Recht und Moral miteinander in Einklang zu bringen sind. Jetzt bin ich seit einigen Jahren in der Justiz tätig, seit knapp vier Jahren als Richter in einer großen Strafkammer. Meine Ausführungen zur Sache möchte ich mit einem Zitat des großen, kürzlich verstorbenen amerikanischen Philosophen John Rawls einleiten. John Rawls hat einmal gesagt, „wie wir es mit den Tieren halten, ist eine der schwierigsten Fragen überhaupt“. Das ist keine Übertreibung, meine Damen und Herren. Wie der Mensch in der Industriegesellschaft es mit Tieren hält, wie er mit ihnen umgeht, ist von großen Widersprüchen geprägt. Schwierige Fragen stellen sich in der Moral, der Ethik, vor allem aber auch in der Rechtsphilosophie. Im letztgenannten Bereich vor allem deshalb, weil moderne Staatsphilosophie auf der Prämisse der menschlichen Freiheit bzw. der Ansprechbarkeit des Menschen in Gerechtigkeitsdiskursen ruht. Die liberale Staatsphilosophie der letzten 300 Jahre von Kant bis Habermas sowie auch das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung stellen dementsprechend fest, dass zwischen Mensch und Tier ein kategorialer Unterschied besteht. Das lässt ein Zwischenfazit zu. Erstens, das Tierschutzrecht bringt die moderne Gesellschaft in Grenzbereiche ihres

Selbstverständnisses, die das Recht nicht ohne Weiteres auflösen kann. Zweitens, und das ist sehr wichtig, auch wenn liberale Staatsphilosophie den Tierschutz letztlich an menschlichen Interessen messen muss, so steht das einem mehr an Tierschutzrecht gleichwohl nicht entgegen. Das bringt mich zu der Beantwortung der Frage Nr. 22 aus dem Fragenkatalog, das ist die nach § 90a BGB und dem vermeintlichen Widerspruch. § 90a BGB bestimmt, dass Tiere zwar keine Sachen sind, im Grundsatz aber wie Sachen zu behandeln sind. Die Norm betrifft zunächst einmal ausschließlich das Zivilrecht und damit vor allem wechselseitige Rechtsverhältnisse der Bürger untereinander, vor allem im Schuld- und im Sachenrecht. In diesen Materien ist die Behandlung des Tieres als Sache im Ansatz zunächst einmal konsequent und dem Regelungsgegenstand geschuldet. Das weist aber auf das eigentliche Kernproblem hin, nämlich: Der programmatischen Stoßrichtung von Art. 20a GG ist nicht durch Begrifflichkeiten Herr zu werden, sondern durch ein effektives Verwaltungsrecht. Da sehe ich einen weitergehenden Regulierungsbedarf, der über den Gesetzentwurf der Bundesregierung hinaus geht. Ich möchte mich insofern ganz auf den Punkt des Normvollzuges konzentrieren. Im Tierschutzrecht stellt sich ein strukturelles Problem. Das Klageerfordernis einer möglichen Beeinträchtigung subjektiver Rechte, das ist § 42 Abs. 2 VwGO, hat zur Folge, dass im Tierschutzrecht zwar ein „zu viel“, nicht aber ein „zu wenig“ verwaltungsgerichtlich überprüfbar ist. Das halte ich vor allem aus zwei Gründen für problematisch. Der erste Punkt ist das sogenannte Vollzugsdefizit. Dazu ist zu sagen, unter den Kommentatoren des Tierschutzgesetzes besteht Einigkeit darüber, dass es im behördlichen Normvollzug Defizite gibt, dass es in der Praxis tatsächlich ein Vollzugsdefizit gibt. Das wird auch von kritischen Stimmen aus den Verwaltungsbehörden durchaus bestätigt. Das ist meiner Meinung nach, zweitens, schon im Ansatz unbefriedigend. Wenn wir uns das Verwaltungsprozessrecht in seiner Gänze einmal anschauen, so sehen wir, dass es eine Geschichte des Zurückdrängens rechtsfreier Räume ist. Und neben dem Schutz subjektiver Rechte ruhte das auch ganz maßgeblich auf dem Rechtsstaatsprinzip. Das Rechtsstaatsprinzip fordert nämlich, dass der Staat einen normgemäßen Vollzug seiner Gesetze gewährleisten muss. Wenn Tierschützer infolge des Strukturproblems einen stärkeren objektiven Rechtsschutz anmahnen, so ist dies daher konsequent - und insofern nicht nur im Sinne von Art. 20a GG, sondern auch vor allen Dingen im Sinne von Art. 20 GG. Es stellt sich die Frage, was aus diesem Befund folgt? Ich meine, zwei Konsequenzen drängen sich auf. Der eine Punkt ist der Ausbau sogenannter behördlicher Tierschutzbeauftragter, und der andere Punkt ist die Verbandsklage für anerkannte Tierschutzorganisationen. Gerade die Verbandsklage könnte meines Erachtens ein wichtiges Instrument sein, um die öffentliche Wahrnehmung des Tierschutzes zu befördern, einer Bildung des symbolischen Rechts entgegen zu steuern und Partizipationsmöglichkeiten des Bürgers zu stärken. Gerade der letztgenannte Punkt sollte meiner Meinung nach nicht unterschätzt werden. Ich möchte an dieser Stelle Jürgen Habermas zitieren: „Das Recht hat die Aufgabe, die Sozialintegration des Bürgers in die Gesellschaft zu befördern.“ Im Bundesnaturschutzrecht hat sich diese Auffassung vor nunmehr knapp 10 Jahren durchgesetzt. Die befürchtete Prozessflut, das Lahmlegen von Verwaltungsverfahren, ist ausgeblieben. Zum Abschluss noch ein kurzer Punkt zu § 15 Tierschutzgesetz und den Tierschutzversuchskommissionen. Zur bisherigen Regelung heißt es in den Tierschutzkommentaren einheitlich, Tierschützer befänden sich in den Kommissionen regelmäßig in der Minderheit und sehen sich einer Mehrheit gegenüber, die aus den Vorschlagslisten der Wissenschaftsorganisationen rekrutiert werden. Es wäre meines Erachtens ein klares Bekenntnis zum Tierschutz, wenn dieses Problem weiter im

Tierschutzgesetz selbst adressiert würde und nicht auf den Verordnungsgeber abgewälzt würde. Sehr verehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Der Vorsitzende: Ja, wir danken auch sehr herzlich, Herr Dr. Gerdes! Wir kommen jetzt zu Prof. Dr. Steffen Hoy von der Universität Gießen – Institut für Tierzucht und Haustiergenetik. Herr Dr. Hoy, bitte schön!

Prof. Dr. Steffen Hoy (Universität Gießen – Institut für Tierzucht und Haustiergenetik): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren, mein Name ist Steffen Hoy, Universität Gießen. Ich möchte kurz auf vier Fragen eingehen, zunächst auf die Frage 2, Alternativmethoden zur betäubungslosen Kastration. Meine Vorredner haben bereits darauf hingewiesen. Es gibt mittlerweile vier alternative Methoden. Erstens: Zucht auf geringen Ebergeruch, zweitens: Sperma Sexing, um überwiegend weibliche Tiere zu erzeugen, drittens: die Immunokastration, viertens: die Ebermast. Zur Zucht auf geringen Ebergeruch finden gegenwärtig eine Reihe von Untersuchungen statt, bspw. in Bonn oder in Boxberg. Momentan kann allerdings nicht abgeschätzt werden, ob diese Zucht erfolgreich sein wird oder ob quasi Nebenwirkungen, z. B. geringere Fruchtbarkeitsleistung, damit einhergehen könnte. Das Sperma Sexing wird bis zum Jahre 2017 definitiv nicht praxisreif sein. Die Immunokastration ist wissenschaftlich erprobt. Es ist ein zugelassenes Verfahren. Allerdings, wir haben es bereits gehört, gibt es momentan große Akzeptanzprobleme, insbesondere unter den Verbrauchern, und zur Ebermast werde ich mich dann zur Frage 12 äußern. Zur Frage 9, wie wird Tierwohl wissenschaftlich definiert? Welche Indikatoren gibt es dafür? Ich denke, es ist uns allen klar, dass die Haltung von Tieren häufig sehr emotional diskutiert wird, dabei natürlich Tierwohlaspekte eine große Rolle spielen, wobei nicht immer so klar zu sein scheint, was man eigentlich damit meint. Wir haben versucht, im Rahmen eines europaweiten Netzwerkes, einer sogenannten cost action, Definitionen vorzugeben, und wir haben auch eine gewisse Rangfolge von Indikatoren festgelegt - für das Einzeltier, aber auch für Gruppen von Tieren - immer im Zusammenhang natürlich auch zu den Haltungsbedingungen. Wir haben gesagt, erstens sollte eine niedrige, möglichst natürlich keine Sterblichkeit ein wichtiges Kriterium sein. Diese Sterblichkeitsrate ist leicht und objektiv zu erfassen, zu kontrollieren, und es existieren bereits jetzt Vorschriften, dies zu tun, bspw. in der Schweinehaltungshygieneverordnung. Zweitens ist eine geringe unvermeidliche Erkrankungshäufigkeit ein wichtiger Indikator. Das bedeutet also geringe Prozentsätze infektiös oder nichtinfektiös bedingter Krankheiten sowie natürlich auch das weitgehende Fehlen von Verletzungen oder anderen Schäden. Die Quote der erkrankten Tiere ist ebenfalls relativ gut objektiv zu bestimmen. Die Dokumentation von Behandlungen ist vorgeschrieben. Also auch damit hat man Kontrollmechanismen, bspw. nach der Tierhalterarzneimittelnachweisverordnung. Darüber hinaus können Organbefunde nach der Schlachtung erhoben werden, die ebenfalls eine Information geben können. Natürlich können durch die Adspektion äußerlich erkennbarer Verletzungen dokumentiert werden. Drittens physiologische Kenngrößen, also bspw. die Konzentration an Stresshormonen oder, Herzfrequenzvariabilitäten. Das Problem besteht darin, dass diese im Regelfall invasiv sind. Also während man diese Parameter bestimmt, kann man schlechterdings das Verhalten oder das Tierwohl einschätzen. Dieses bleibt also zunächst für wissenschaftliche Untersuchungen vorbehalten. Viertens, selbstverständlich, Verhaltensparameter - wenn das Normalverhalten von Tieren bekannt ist, können Abweichungen davon erfasst und bewertet werden.

Das geht hin bis zu Aussagen zu Störungen, im Ergebnis bspw. einer nichtadäquaten Haltung. Schließlich, fünftens, können auch Leistungsdaten, bspw. Leben-Masse-Zuwachs-Futter-Verwertung Tierwohlkriterien sein. Allerdings muss man klipp und klar unterstreichen, dass hohe Leistungen allein kein Hinweis auf ein hohes Tierwohlniveau sind. Umgekehrt aber sehr wohl, geringe Leistungen bei vorhandener genetischer Veranlagung auf Probleme mit Umweltgestaltung der Haltung hinweisen. Leistungsdaten sind einfach und weitgehend objektiv zu erfassen. Für die Praxis bleibt aber dennoch die Inaugenscheinnahme der Tiere bspw. durch fachkundiges Personal, Tierarzt, Tierhalter, als Mittel der Wahl übrig, um das Wohl der Tiere vor Ort und in dem Moment zu bewerten. Zur Frage 12, da geht es um Verbesserung des Tierschutzes, alternative Ferkelkastration. Ebermast, zurzeit liegen schon Ergebnisse zur Ebermast vor. Vor Kurzem ist durch das BMELV ein Projekt zur Zucht auf geringen Ebergeruch an die Universität Bonn - oder federführend durch die Universität Bonn - vergeben worden. Man muss feststellen, dass die bisher publizierten Ergebnisse widersprüchlich sind. Es sind eine ganze Reihe von offenen Fragen, bspw. Fütterungsprogramme, Schlachtkörperbewertung, Verhaltensaspekte bei den sexuell intakten Ebern oder die Geruchsdeduktion. Und der Rat, den ich geben würde, ist unbedingt, die Ergebnisse der vom BMELV oder anderen Drittmittelgebern geförderten Projekte zunächst mal abzuwarten, bevor man Entscheidungen trifft. Es geht nämlich nicht um 10 000 sexuell intakte Eber, die geschlachtet werden, sondern es geht um 30 Millionen. Es ist also eine ganz andere Größenordnung, und hier braucht man sehr verlässliche nachvollziehbare Erkenntnisse. Und letztendlich die Frage 19. Die betrifft die Erwartungen der Verbraucherinnen und Verbraucher an die Nutztierhaltung. Da würde ich zunächst mal die Gegenfrage formulieren: Wie sind denn die Erwartungen der Verbraucherinnen und Verbraucher definiert? Nach meinem Dafürhalten gibt es sicher ein sehr breites und auch sehr unterschiedliches Spektrum von Erwartungen. Und bereits heute können ja die Verbraucherinnen und Verbraucher nach ihren spezifischen Erwartungen ihre Entscheidungen treffen, insbesondere ihre Kaufentscheidung natürlich: Ob sie die Produkte aus ökologischer Erzeugung kaufen möchten oder ob sie solche aus konventioneller Tierhaltung kaufen möchten. Letztendlich ist Entscheidungsfreiheit der Verbraucherinnen und Verbraucher gegeben. Wenn der Anteil von Lebensmitteln oder der Anteil ökologischer Produkte im Tierhaltungsbereich nur etwa zwischen 0,5 Prozent und ca. 4 Prozent liegt - das sind Angaben von foodwatch oder vom von Thünen-Institut - ist das sicherlich keine Frage einer ungenügenden gesetzlichen Regelung, sondern entspricht offensichtlich ja den Wünschen der Verbraucherinnen und Verbraucher. In Deutschland, letzte Bemerkung, existieren heute bereits im Vergleich zu den EU-Ländern in Teilen deutlich verschärfte Regelungen. Vielen Dank!

Der Vorsitzende: Ja, wir danken auch, Herr Dr. Hoy! Wir kommen jetzt zu Prof. Dr. Martin Lohse, Universität Würzburg Institut für Pharmakologie und Toxikologie. Bitte, Herr Dr. Lohse!

Prof. Dr. Martin J. Lohse (Universität Würzburg - Institut für Pharmakologie und Toxikologie):

Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordneten, ich möchte also aus der Sicht der Wissenschaft zu diesem Gesetzentwurf und dem noch nicht ganz so weiten Verordnungsentwurf Stellung nehmen. Persönlich vorweg, ich bin Arzt und Wissenschaftler auf dem Bereich der Pharmakologie, also der Erforschung, wie Arzneimittel wirken. Wenn ich mich zu Anfang outen darf: Ich habe auch selber in meiner Doktorarbeit Tierversuche durchgeführt. Und ich fand das unangenehm, habe mir dann eine ganze

Weile geschworen, das nicht wieder zu tun, leite aber jetzt ein Institut, in dem auch wieder für bestimmte Themen - und ich will Ihnen erzählen, warum das so ist - Tierversuche durchgeführt werden. Ich habe in den letzten 1,5 Jahren eine Arbeitsgruppe der Leopoldina, der Nationalen Akademie der Wissenschaft, zu diesem Thema geleitet. Wir werden Ihnen dazu auch unsere Ergebnisse in einer Stellungnahme zuleiten. Die Grundlage dieser Arbeitsgruppe, die mit Juristen, Philosophen, Biologen und Medizinern besetzt war, war zunächst einmal die Abwägung der Grundrechte. Das Staatsziel Tierschutz ist schon mehrfach hier erwähnt worden. Die Freiheit von Lehre und Forschung wird von Wissenschaftlern immer wieder betont, aber wir wollen gerne auf einen Dritten, und ich glaube, besonders wichtigen grundrechtlichen Aspekt hinweisen. Das ist der Art. 2 Abs. 2 GG: Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Wir erwarten eigentlich, und jetzt spreche ich stellvertretend für die Patienten, die ich als Arzt früher gesehen haben. Jetzt behandle ich keine Patienten mehr. Wir erwarten eigentlich auch, dass der Staat seinen Bürgern den optimalen Schutz der Gesundheit gewährleistet. Und das heißt auch, dass er alles tut, um medizinische Verfahren, Diagnostik und Therapie zu verbessern. Und das ist ein Aspekt, den man, glaube ich, den anderen Aspekten, die schon genannt worden sind, gegenüberstellen soll. Die dazu notwendigen Abwägungen, macht man etwas oder macht man etwas nicht, sind immer schwierig und eine Einzelfallabwägung. Und ich will Ihnen deswegen, statt allgemeine Prinzipien zu erzählen, vielleicht eine Geschichte dazu erzählen. In der letzten Woche hat es den Nobelpreis für zwei mit mir gut befreundete Forscher für die Entdeckung der Beta-Rezeptoren gegeben. Das sind die Rezeptoren, die das Herz steuern. Die Beta-Blocker sind Ihnen vielleicht allen bekannt. Das sind Mittel gegen die Herzschwäche. Trotzdem können wir mit den Beta-Blockern nicht alle Krankheiten heilen. 70 000 Patienten sterben in Deutschland pro Jahr an dieser Erkrankung. 1 000 000 haben diese Erkrankung. Das sind die, die sie alle kennen: Alte Leute, die nicht mehr genug Luft kriegen und schließlich daran sterben. Vor knapp 20 Jahren kam ein junger Arzt zu mir und sagte: „Ich habe eine Idee, es könnte sein, dass das Immunsystem diese Rezeptoren und damit das kranke Herz angreift. Ich würde das gerne untersuchen.“ Ich habe gesagt, ich glaube das nicht, aber wir können ja mal sehen. Er hat dann ungefähr vier Jahre geforscht und gesagt, ich kann diese Antikörper finden. Es ist tatsächlich so. Das Immunsystem greift diese Rezeptoren im kranken Herzen an. Er hat eine ganze Weile weiter geforscht. 8 Jahre später hat er seine alten Patienten wieder untersucht und hat festgestellt, dass diejenigen, die die Antikörper haben, ungefähr dreimal so schnell gestorben sind wie die, die sie nicht haben. Mir stellt sich die Frage: „Was mache ich?“ Er ist inzwischen Kardiologe geworden. Er behandelt solche Patienten. Er hat eine Idee, wie er damit umgehen kann. Und diese Idee ist, er will diese Antikörper neutralisieren. Dazu hat er sich ein kleines Medikament ausgedacht, die Details spielen keine Rolle. Es stellte sich aber auch die Frage, woran probiert er das aus? Diesen Neutralisierungseffekt selber kann er im Reagenzglas nachvollziehen, auch so weit ist er gekommen. Und dann musste er ein Modell, wie wir das nennen, haben. Das Modell bestand darin, dass er bei Ratten diese Krankheit auslöste. Er hat sie quasi geimpft, dann bilden sie diese Antikörper, und sie werden krank. Und es ist so, diese Ratten leiden darunter. So wie die Patienten auch darunter leiden, denn sie entwickeln diese Krankheit, sie entwickeln auch Atemnot, und diese kranken Ratten muss er nun behandeln. Er untersucht sie mit Ultraschall - wie seine Patienten. Er kann auch Herzkatheteruntersuchungen machen - wie an seinen Patienten. Aber er schafft diese kranken Ratten für diesen Versuch. Und er wägt dabei ab zwischen den Patienten, die er sieht, und den Ratten, denen er dabei Leid zufügt. Ich glaube, da sind wir uns alle einig. Das ist eine Abwägung. Er hat es gemacht. Jetzt ist ihm dieses Modell gelungen. Man kann

in den Ratten diese Erkrankung auslösen, und man kann sie auch mit seinem neuen Medikament heilen. Es ist in gewisser Weise eine Erfolgsgeschichte, weil er mit Gleichgesinnten eine Firma gegründet hat. Der Staat hat größtenteils daran investiert. Ein großer Pharmakonzern hat die Sache am Ende gekauft und es ist auf dem Weg der Entwicklung. Aber es steht bei dieser Geschichte ganz zentral so ein Tierversuch, bei dem man nicht bestreiten kann, dass Tiere leiden. Wo aber die Abwägung zwischen dem, was man bei dem Patienten sieht und für sie erhofft und dem, was man diesen Versuchstieren antut, dafür gesprochen hat, das zu tun. Wenn wir jetzt das Gesetz, was uns oder Ihnen vorliegt, unter diesem Gesichtspunkt betrachten, dann gibt es z. B. den Punkt – auf den Herr Dr. Gerdes in seinem Statement eingegangen ist, die Frage des Verbandsklagerechtes - zu bedenken, der da ja nicht drinnen ist. Wir glauben, dass er aus gutem Grunde nicht drinnen ist. Wenn man für die Rechte der Tiere das Verbandsklagerecht einführt, dann meinen wir, müsste es für die Rechte der Patienten um so viel mehr eingeführt werden. Wie man das realisiert, würde ich Ihnen anheimgestellt sein lassen. Aber da trifft – glaube ich – der Artikel 2 des Grundgesetzes auf das Staatsziel 20a. Das muss unseres Erachtens abgewogen werden. Ich glaube, mit dem Gesetzentwurf – so wie er jetzt da steht – wird die Wissenschaft ganz gut leben können. Das Entscheidende für die Wissenschaft allgemein, aber auch für diesen konkreten Menschen, die ich Ihnen genannt habe, ist: Kann er vorhersehen, wie er handeln muss, damit es zulässig ist? Gibt es einen einheitlichen Rechtsvollzug? Da gibt es zurzeit – glaube ich – große Variationen in Deutschland. Und kann er das so planen, dass er seine wissenschaftlichen Anliegen mit den Behörden so austauschen kann, dass es zu einem geregelten Vorgehen kommt? Diese Einheitlichkeit ist uns wichtig. Dass das „3R-Prinzip“ dabei leitend ist – glaube ich – ist unbestritten, das hat Herr Dr. Liebsch schon erwähnt und dem kann sich die Wissenschaft insgesamt ohne Probleme anschließen. Die Juristen in unserer Arbeitsgruppe zweifeln, ob nicht viel mehr Dinge bei dieser grundrechtlichen Abwägung ins Gesetz gehören statt in einer Verordnung. Dazu will ich als Arzt nichts sagen. Es leuchtet mir aber ein. Punkte wie die Gewährleistung des Datenschutzes und des Schutzes des geistigen Eigentums sind natürlich vor allem für die Industrie ungeheuer wichtig bei der Frage der rückwirkenden Bewertung. Und die Frage für die Wissenschaft, auch für die Wettbewerbsfähigkeit von Firmen in Deutschland, aber auch von öffentlichen Forschungseinrichtungen, ist die Frage der Bearbeitungszeiten. Da gibt es Dinge, die wahrscheinlich noch geregelt werden müssen. Für den Fall einer Fristüberschreitung gab es bisher im Gesetz eine Regelung der Genehmigungsfiktion. Das entfällt mit der neuen EU-Richtlinie. Was passiert, wenn die Behörden nicht nachkommen mit der Arbeit, ist zurzeit ungeklärt. Ich glaube, diese Einzelheiten können wir später in der Frage- und Antwortrunde weiter besprechen. Jetzt danke ich Ihnen für die Aufmerksamkeit und hoffe, dass ich Sie nicht zu sehr „gequält“ habe, Herr Vorsitzender.

Der Vorsitzende: Nein, Sie haben uns überhaupt nicht „gequält“. Herr Prof. Dr. Volker Steinkraus, Dermatologikum Hamburg, ist jetzt als Sachverständiger gefragt. Bitte schön.

Prof. Dr. Volker Steinkraus (Dermatologikum Hamburg): Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren, erlauben Sie auch mir, dass ich mich kurz vorstelle. Mein Name ist Volker Steinkraus, ich bin Dermatologe und bin habilitiert an der Universität Hamburg. Ich leite ein Labor für die Pathologie der Haut. Da die Haut von Mensch und Pferd relativ identisch ist, was die Struktur anbetrifft. Das sehen Sie *(der Redner lässt im Rahmen seiner Ausführungen eine Bildschirmpräsentation mitlaufen)* auf dem ersten

Dia, dieses lila Band, was waagrecht nach oben hin die Abbildung abgrenzt. Das ist die Oberhaut, die Epidermis. Denn alles, was Sie an roten Strukturen darunter sehen, das ist das kollagene Gewebe der Dermis – der Lederhaut. Und in der Lederhaut sehen Sie diese lila Strukturen, die schräg durchlaufen bis zur Oberhaut angeordnet, das sind die Haarfollikel. Die sind naturgemäß beim Pferd dichter, weil das Pferd ein dichteres Haarkleid hat, aber am Kopf sind sie auch beim Menschen – da ist ein Bild vom Kopf – sehr dicht. Sie sehen auf den ersten Blick auch als Laie, dass die Struktur der Haut bei Mensch und Pferd relativ identisch ist. Und da es im Gegensatz zur Humanmedizin in der Tiermedizin kein auf die Haut-Pathologie spezialisiertes Institut gibt, wurde ich von einem Schweizer Veterinärmediziner der Universität Bern, der die Unterschiede in der Schmerzsymptomatik zwischen Heißbrand und Chip untersucht hat, gebeten, eine Aussage zu den tatsächlichen Veränderungen im Gewebe zu machen, die von diesen beiden unterschiedlichen Markierungsarten verursacht werden. Hierzu haben wir feingewebliche Untersuchungen am Schenkelbrand durchgeführt. Sie sehen hier links das unbehandelte Pferd, rechts den Schenkelbrand. Wir haben aus diesen Arealen mehrfach Biopsien entnommen und das Gewebe diesbezüglich untersucht. Hier sehen Sie beispielhaft drei Pferde. Links sehen Sie die unbehandelte Haut, rechts sehen Sie die Haut des Pferdes nach einem Schenkelbrand und die Epidermis ist weitgehend identisch. Was man sieht, ist eine sogenannte Fibrose, das ist eine Narbe. Eine Narbe kann man mikroskopisch erkennen, indem sich die kollagenen Fasern, dieses ganze rote Material – was das Bild erfüllt – etwas anders ausrichten, eine Reißfestigkeit erhalten. Aber das Wesentliche – meine Damen und Herren – ist, dass die Follikelstruktur, das heißt, die Haarfollikel, weitgehend erhalten werden. Schon hier sei angemerkt: Das wäre bei einer Verbrennung dritten Grades undenkbar, dass Sie Haarfollikel in dem Areal sehen. Ich zeige Ihnen ein weiteres Beispiel – Beispiel Nr. 2: Links das unbehandelte Pferd, rechts der Schenkelbrand. Sie sehen, die Haarfollikelstrukturen sind etwas ausgedünnt und Sie sehen wieder die dichtere Anordnung der Kollagenfasern als Korrelat der Fibrose. Ich zeige Ihnen ein weiteres Bild, links das unbehandelte Pferd und rechts die behandelte Region des Schenkelbrandes. Hier sehen Sie sogar zufällig relativ viele Haarfollikel. Dort scheint keiner der Haarfollikel beeinträchtigt worden zu sein. Das wiederholt sich in vielen bzw. in allen Untersuchungen, die wir durchgeführt haben. Die Essenz ist, dass die Adnexepithelien – was immer wieder auch beschrieben wird – nach wie vor nachweisbar sind und selbst die Talgdrüsen sind sozusagen zu sehen. Das heißt, noch einmal, eine Verbrennung dritten Grades könnte das nicht machen. Im Gegensatz dazu häufen sich in letzter Zeit die Ergebnisse und Mitteilungen über schwere Komplikationen beim Chip. Hier sehen Sie ein Fohlen aus der Tierklinik vom Mai 2012. Der Chip wird im Stall eingebracht. Wir wissen bisher nur sehr wenig über den Chip, den es seit einigen Jahren gibt. Aber es gibt Komplikationen des Chips. Ich zeige Ihnen hier noch einmal eine solche Abszedierung, eine solche Eiterbeule durch den Chip. Wenn Sie sich diese Region des Chips ansehen, das war ein asymptomatischer Chip, sehen Sie nicht den herausgeleiterten Chip, den findet man nie wieder, sondern Sie sehen hier das Areal, in das der Chip „eingemauert“ wird. Sie sehen also eine runde Struktur. Es ist wie ein kleiner Schlauch. Da liegt der Chip drinnen und die ganze Wand ist von Entzündungszellen ersetzt. Hier sehen Sie es in einer anderen Färbung, eben noch einmal die entzündliche Veränderung in dieser Fibrosezone. Man kann sagen, dass die Veränderung von dem Chip hier sehr deutlich zu sehen ist und dass die Veränderungen von dem Brand gering sind.

Meine Damen und Herren, mir wurde vorab von diesem Ausschuss die Frage gestellt, ob ich das Verbot des Schenkelbrandes in Deutschland für sachgerecht halte. Diese Frage habe ich mit „Nein“ beantwortet

und ich beantworte sie heute noch einmal mit „Nein“. Meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordnete, aus wissenschaftlicher Sicht sollte die Kennzeichnung mittels Heißbrand bzw. Schenkelbrand beibehalten werden. Die Gründe hierfür sind wie folgt: Der Schenkelbrand stellt eine Kennzeichnungsmethode dar, die auch nach jahrzehntelangen Beobachtungen immer, das heißt in allen Fällen, komplikationsfrei verläuft. Dies beruht auf dem hauteigenen Immunsystem, das Verletzungen oberflächlicher Art bei gesunden Organismen – und davon ist beim Pferd auszugehen – immer erfolgreich abwehren und durch eine oberflächliche Narbe zur Abheilung bringen kann. Die äußere Haut des Säugetieres ist evolutionsbiologisch auf Verletzungen vorbereitet. Für die Haut von in der Steppe lebenden Tieren gilt dies im besonderen Maße, das heißt, der Schenkelbrand ist artgerecht. Zweitens: Immer wieder zitierte Berichte über eine Verbrennung dritten Grades sind wissenschaftlich falsch. Es handelt sich beim Schenkelbrand um eine Verbrennung zweites Grades, wie Sie sie hier am Beispiel sehen. Das sind Verbrennungen, die wir tagtäglich sehen. Es sind Verbrennungen, die in der Küche stattfinden, am Backofen, mit einem Bügeleisen oder einer Herdplatte. Die Wundheilung verläuft reizlos, hinterlässt beim Pferd jedoch erwünschte strukturelle und optisch sichtbare Veränderungen am Haarkleid, die Grundlage der optisch wahrnehmbaren Kennzeichnung sind. Drittens: Die Beeinträchtigung scheint beim Implantieren eines Chips vergleichbar – darüber liegen wissenschaftliche Untersuchungen von Veterinärmedizinerinnen vor – eine Behinderung des Pferdes im späteren Leben durch Schmerzen, Entzündungen, Infektionen oder Funktionseinschränkungen ist beim Schenkelbrand undenkbar. Viertens: Zusammen mit einer DNA-Analyse mit Pferdepass erlaubt der Schenkelbrand immer eine eindeutige Identifikation des Pferdes ohne weitere technische Hilfsmittel. Fünftens: Zukünftige Überlegungen sollten analog zur Weiterentwicklung in der humanen Dermatologie schmerzfreier Methoden der Oberflächenbehandlung einbeziehen, die inzwischen leicht anwendbar zur Verfügung stehen und daher auch von der Tiermedizin bzw. beim Schenkelbrand verwendet werden sollten. Ich habe mir beispielhaft vor einer Stunde ein Pflaster auf den linken Handrücken mit einem *Lokalanästhetikum, mit einem lokalen Betäubungsmittel*, geklebt. Wenn man da jetzt mit der Spitze hinein piekt, dann merkt man so gut wie nichts mehr. Am Ende – meine Damen und Herren – geht es um die Lebensqualität eines Pferdes. Ich bitte Sie noch einmal, unabhängig von meinen wissenschaftlichen Untersuchungen, ganz praxisnah zu denken und sich die Durchführung des Schenkelbrandes ggf. auch persönlich anzusehen. Wer von Ihnen hat sich noch nie verbrannt? Wer von Ihnen trägt einen Fremdkörper, d. h., einen Chip, im Hals? Die Sicherheit, das Risiko und die Qualität des Chips beim Pferd können aufgrund einer unzureichenden Datenlage bisher nicht abschließend beurteilt werden. Die teils erheblichen Komplikationen und das letztlich unbekanntes Verhalten des Chips im Organismus sollten unbedingt Anlass für weitere wissenschaftliche Untersuchungen sein. Aufgrund meiner Untersuchungen empfehle ich Ihnen heute die in der EU-Verordnung vorgesehene Beibehaltung des Schenkelbrandes. Der Schenkelbrand stellt eine besonders komplikationsfreie und eine besonders artgerechte Kennzeichnungsmethode dar, die zusammen mit der DNA-Analyse und dem Pferdepass eine eindeutige Identifikation eines Pferdes erlaubt. Vielen Dank.

Der Vorsitzende: Herzlichen Dank Herr Prof. Dr. Steinkraus. Wir steigen jetzt in die Fragerunden ein. Es beginnt die CDU/CSU-Fraktion, Herr Kollege Holzenkamp.

Abg. Franz-Josef Holzenkamp (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, herzlichen Dank. Meinen Dank auch an alle Experten für ihre Beiträge, letztendlich mit dem gemeinsamen Ziel, den Tierschutz über gesetzgeberische Maßnahmen zu verbessern. Ich möchte zwei Dinge fragen: Eine Frage zur Ferkelkastration und eine Nachfrage zum Schenkelbrand.

Zur Ferkelkastration: Es ist deutlich geworden, dass wir alle lieber gestern als heute die Ferkelkastration beenden wollen. Es ist deutlich geworden, dass zurzeit noch keine ausreichenden praktikablen, genehmigten und von Landwirten durchzuführende Möglichkeiten oder Alternativen zur Verfügung stehen. Deshalb auch unser Forschungsansatz, das über Forschung so zu intensivieren, damit wir möglichst schnell alternative Möglichkeiten haben. Im Gesetzgebungsverfahren diskutieren wir einen Zeitkorrektor diesbezüglich. Sollen wir uns ein Zeitziel setzen, bis wann wir dieses Ziel spätestens erreicht haben wollen? Meine Frage an Prof. Dr. Hoy und Herrn Dr. Born ist: Halten Sie es für opportun bzw. für zweckmäßig, das überhaupt mit Zeitzielen zu machen? Macht das Ihrer Meinung nach überhaupt Sinn? Meine Frage an Prof. Steinkraus zum Schenkelbrand: Sie haben eben zum Schluss dieses Pflaster hochgehalten, wo Sie gesagt haben, da könnte man einiges damit machen, ohne dass man Schmerz empfindet. Meine Frage: Weil sowohl ein Schenkelbrand als auch das Chippen – das haben Sie eindrucksvoll auch dargestellt – eine Belastung für das Tier ist. Wie kann man diese Belastung, z. B. des Brennvorganges für das Tier, reduzieren? Kann man das Pflaster auf das Pferd eins zu eins übertragen oder gibt es dazu Alternativen bzw. wie lange ist seine Wirkung, weil der Brennschmerz auch einige Zeit dauert?

Der Vorsitzende: Dankeschön. Herr Paula.

Abg. Heinz Paula (SPD): Sehr geehrte Herren. Vonseiten der SPD-Fraktion ein recht herzliches Dankeschön für Ihre ausführlichen Stellungnahmen und die Erläuterungen, die Sie uns eben vorgetragen haben. Ich möchte zunächst eine Frage an Herrn Dr. Born und Herrn Schröder stellen. Herr Dr. Born, Sie nehmen folgende Kritik in Ihren Ausführungen auf. Sie sprechen nämlich von einseitigen nationalen Alleingängen Deutschlands im Hinblick auf über EU-Recht hinausgehende Regelungen und nennen zwei Beispiele. Können Sie uns weitere Beispiele benennen, wo wir über bestehende EU-Vorgaben hinausgehen? Ich würde dieselbe Frage gerne an den Herrn Schröder stellen, ob er es genau so beurteilt? Zum Zweiten: Herr Schröder, Sie haben deutlich ausgeführt, dass Sie deutliche Kritik äußern an den in der Novellierung vorgesehenen Ausführungen zu Eingriffen bei Tieren. Ähnlich hat sich Herr Dettmer geäußert, deswegen habe ich an Sie beide die gleiche Frage: Welche weiteren Regelungen hätten Sie hier diesbezüglich gerne in diese Novellierung mit aufgenommen?

Der Vorsitzende: Dankeschön. Ich bin dann selbst dran.

Abg. Hans-Michael Goldmann (FDP): Ich habe eine Frage an Herrn Prof. Dr. Hoy und auch an Herrn Dr. Born. Wir arbeiten in dem Gesetz mit Begrifflichkeiten, die nach meiner Auffassung nicht immer klar inhaltlich abgedeckt sind. Deswegen die Frage: Ist es möglich, den Begriff z. B. der Tierwohlindikatoren oder auch die Begrifflichkeit der betrieblichen Eigenkontrolle inhaltlich so auszufüllen, dass man wirklich

weiß, um was es dabei geht? Was der Einzelne also zu vollziehen hat, was im Grunde genommen dann auch kontrolliert wird, und was dann auch im Grunde genommen hoffentlich dem Tierwohl dienlich ist?

Noch eine Frage an Herrn Prof. Lohse: Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme: „Gemäß der Wesentlichkeitstheorie müssten alle wesentlichen Entscheidungen vom Gesetzgeber selbst getroffen und nicht an die Exekutive delegiert werden.“ Deswegen sind die vielen Verordnungsansätze und Ermächtigungsansätze im Gesetz für Sie nicht tragbar. Können Sie das noch einmal uns in Ihren Darlegungen verdeutlichen, wo sie da den Auftrag für den Gesetzgeber sehen?

Der Vorsitzende: Dann kommt der Kollege Süßmair.

Abg. Alexander Süßmair (DIE LINKE.): Vielen Dank. Ich hätte eine Frage an Herrn Dr. Gerdes. Sie haben auch Bezug genommen auf die Frage der rechtlichen Stellung und auch der Rechtsphilosophie in Bezug auf § 90a BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und auch auf diese Schwierigkeit, die Diskrepanz, dass Tiere keine Sache sind, aber als Sache zu behandeln sind. Sie haben auch erklärt, dass Sie es durchaus für möglich halten, dass man sozusagen einen eigenständigen, auch rechtlichen Status, von Tieren im Gesetz einführen kann. Ich würde gerne noch einmal nachfragen: Was glauben Sie, was es für Möglichkeiten im Verwaltungs-, Zivil- oder auch im Strafrecht gibt, wo man auch Änderungen vornehmen könnte oder müsste, um eben das Ziel von mehr Tierschutz und auch mehr Entsprechung des Staatszieles Tierschutz zu erreichen?

Dann hätte ich noch eine zweite Frage, die sich da mit anschließt. Da würde ich gerne Herrn Schröder vom Tierschutzbund mit dazu fragen: Es gibt auch die Forderungen, die wir schon mehrfach gehört hatten, nach Tierwürde oder Tierwohl. Auch hier rechtlich gesehen: Wie kann man es definieren, was müsste man machen? Es gibt – vielleicht kann das Herr Schröder sagen – diesen Begriff bereits im Schweizer Tierschutzrecht. Liegen da Erkenntnisse vor, ob dieser Rechtsbegriff dann auch zu mehr Tierschutz oder zu einer Verbesserung des Tierschutzes geführt hat?

Der Vorsitzende: Dankeschön, Kollege. Herr Ostendorff.

Abg. Friedrich Ostendorff (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Als Erstes keine Frage, sondern eine Aussage zur Kennzeichnung. Ich als Bauer komme aus einer Pferdezüchterfamilie. Ich kann es nicht ganz nachvollziehen, dass die Lesbarkeit der Brandzeichen so extrem gut ist. Da gab es doch immer wieder Schwierigkeiten bei den Tieren, die mein Vater gehalten hat. Das kann ich nicht nachvollziehen.

Herr Prof. Steinkraus, Sie sind doch Military-Reiter oder sehe ich das falsch? Gut. Dann zur Kennzeichnung. Ich war schon etwas über die Klarheit Ihrer Worte überrascht. Ich denke, dass wir das auch noch einmal aus anderer Sicht beleuchten sollten. Deshalb – Herr Schröder – an Sie die Frage: Ist Ihnen bekannt, dass die Uni Wien hier geforscht hat zur Lesbarkeit von Brandzeichen? Wenn Ihnen das bekannt ist, wie bewerten Sie das, die Ergebnisse? Es gibt auch andere, die das bewertet haben, die hundertprozentige Sicherheit von Brandzeichen. Herr Prof. Steinkraus – das (*was Sie ausgeführt haben*) muss man wissenschaftlich doch sehr infrage stellen. Ich bin kein Wissenschaftler, aber ich habe da so meine Fragen aus der Pferdezuchtszene.

Die zweite Frage geht an Herrn Dettmer. Es ist ja sehr deutlich geworden, dass wir mit der Arbeit von Neuland eine gute Methode haben, betäubt zu kastrieren. Das ist durch diese Anhörung sehr deutlich geworden. Auch wenn Prof. Hoy das in seiner Darstellung ignoriert, ist doch hier wichtige Vorarbeit geleistet worden. Das ist zum einen noch einmal zu bewerten, weil es hier wahrscheinlich eine Trennwand in den Darstellungen gab. Die zweite Frage ist: Wie sind die Entwicklungen? Sie haben darauf hingewiesen: Wie sind die Entwicklungen, wie ist der Fortgang des Projektes beim (Zwei-) Nutzungshuhn. Das hätten wir gerne noch gewusst.

Der Vorsitzende: Jetzt kommen wir zur ersten Antwortrunde. Wenn jetzt jemand von Ihnen nicht gefragt worden ist und ihm "brennt etwas auf dem Herzen", dann kann der sich auch einbringen. Herr Dr. Liebsch, Sie können auch untereinander ein bisschen parlamentarisch arbeiten, in dem Sie vielleicht auch etwas aufgreifen, was einem anderen gefragt worden ist. Wir wollen von Ihnen besonders viel Informationen haben, um dann ein gutes Gesetz auf den Weg zu bringen.

Herr Kollege Holzenkamp hatte Prof. Dr. Hoy gefragt, Herrn Dr. Born und dann mit der zweiten Fragestellung Herrn Prof. Dr. Steinkraus. Herr Prof. Dr. Hoy, würden Sie so nett sein und beginnen?

Prof. Dr. Steffen Hoy (Universität Gießen, Institut für Tierzucht und Haustiergenetik): Die Frage war gestellt: Brauchen wir ein Zeitziel für den Ausstieg aus der Ferkelkastration? Ich denke, wir haben heute einen sehr breiten Konsens, dass wir auf die Ferkelkastration – die blutige Kastration – verzichten können. Das war sicherlich vor zwei Jahren noch eine ganz andere Situation. Da gab es noch grundsätzlich mehr Widerstände als heute. Das zeigt durchaus eine Entwicklung, ein Umdenken. Ich hatte vorhin darauf aufmerksam gemacht, dass erst vor Kurzem durch das BMELV ein Forschungsprojekt zu dieser Thematik vergeben worden ist. Und ich hatte vorhin schon einmal gesagt: Ich halte es für absolut notwendig, dass wir die Ergebnisse dieses Forschungsprojektes in jedem Falle abwarten müssten, weil ja demzufolge auch Forschungsbedarf – durch den Gesetzgeber selbst – gesehen worden ist. Ich hatte auf einige Punkte hingewiesen, die definitiv momentan noch nicht eindeutig zu beantworten sind. Ich will das jetzt nicht noch einmal wiederholen. Ich denke, es kommt nicht darauf an, ein oder zwei Jahre früher aus dieser Ferkelkastration auszusteigen, sondern es kommt darauf an, richtig auszusteigen, ohne Probleme für die Betroffenen. Das ist die Fleischwirtschaft, das sind die Landwirte in allererster Linie. Deswegen ganz klare Antwort: Ich sehe keine Notwendigkeit, ein fixes Zeitziel zu definieren. Wichtiger ist es, die Ergebnisse von den laufenden Projekten abzuwarten und dann Entscheidungen zu treffen.

Dr. Helmut Born (Deutscher Bauernverband e. V.): Ich kann es einfach verkürzen. Das, was Prof. Hoy sagt, ist unsere Auffassung. Wir haben auch selbst eine Übergangsfrist gefordert, als wir den Vorschlag 2008 gemacht haben: Lasst uns bis 2018 aus der Kastration aussteigen. Wir haben aber immer dazu gesagt, unter der Voraussetzung, dass es praxisgerechte Alternativen gibt. Die ganze Bitte wäre, wie auch immer man sich zu diesem Gesetz dann entscheidet: Man kann in die Realitäten der Forschung, der Umsetzung in die Praxis hinein nicht einfach ein Datum setzen und dann glauben, damit ist das Thema gelöst und dann werden sich alle schon finden. Dass man zumindest Nachregelungsmöglichkeiten schafft, über Verordnungsermächtigungen, wie auch immer, dann glaube ich, kommt man mit dem Thema klar. Mehr will ich dazu nicht sagen. Herr Hoy hat das schon geschildert. Vielleicht kann ich den zweiten Punkt

dann aufgreifen, die Frage des Tierwohls. Wie kann man das mit Kriterien versehen? Ich glaube, das war auch die Frage von Herrn Holzenkamp. Nein, von Herrn Goldmann!

Der Vorsitzende: Das ist kein Thema, können Sie gerne machen. Es geht insgesamt um die Verwendung von Begrifflichkeiten. Was ist eine Eigenkontrolle, wie muss sie ausgestaltet sein, wonach guckt man, wenn man Tierwohl realisierte?

Dr. Helmut Born (Deutscher Bauernverband e. V.): Wir sind gegenwärtig dabei, mit dem Lebensmittel-einzelhandel eine umfassendere Lösung beim Tierwohl anzugehen. Ich hoffe, dass wir den Deutschen Tierschutzbund dort ebenfalls mit in die Debatte über die Kriterien einbinden, aber mir geht es einfach bei dem Punkt so ähnlich wie bei der Kastration hier. Wenn man das tut, braucht man messbare Kriterien. Deshalb komme ich darauf, weil Herr Prof. Hoy eben versucht hat, da einen Ansatz zu formulieren. Wir stellen fest, so ganz einfach ist das nicht. Aber es ist tatsächlich so, Herr Prof. Hoy hat eine Abfolge genannt: Sterblichkeit, geringe Krankheitsrate, physiologische Stressfaktoren. Bei Letzteren wird es schon schwieriger, dann müsste man im Bestand entsprechend mit einem Monitoring arbeiten. Verhaltensparameter festzustellen, ist nicht so ganz einfach. Wir setzen in hohem Maße darauf, dass wir Daten, die später in der Fleischwirtschaft gewonnen werden, man tatsächlich nutzen kann. Ich nenne ein anschauliches Beispiel: Wenn ein Tier wegen mangelnder Lüftung und mangelnder Haltungsverhältnisse ständig erkältet ist, dann sieht man bei der Lunge, die man sich später anschauen kann, ganz klare Signale. In der Richtung bewegen wir uns, dass man mit messbaren Kriterien, dann aber auch in der Breite, Haltungsverfahren, Fütterungsverfahren, aber auch Züchtung, gestalten kann. Das vielleicht dazu.

Der Vorsitzende: Herr Prof. Steinkraus, Sie sind jetzt noch gefragt worden von Herrn Holzenkamp. Bitte schön.

Prof. Dr. Volker Steinkraus (Dermatologikum Hamburg): Ja, die Frage richtete sich danach, wie lange diese Schmerzfreiheit durch das Pflaster anhält. Bei Operationen, die wir an der menschlichen Haut durchführen, sind es 30 bis 40 Minuten. Es gilt für den Akuteingriff, aber nach der Operation wird es natürlich entfernt. Im Wesentlichen würde ein solches Pflaster den Akutschmerz reduzieren.

Zur zweiten Frage von Herrn Ostendorff nehme ich auch gleich Stellung: Es ist richtig, dass ich als junger Mann geritten bin. Meine heutigen wissenschaftlichen Ausführungen beschäftigten sich nicht mit der Lesbarkeit des Brandes. Dazu habe ich überhaupt keine Untersuchungen durchgeführt, sondern meine wissenschaftlichen Untersuchungen beschäftigen sich mit den strukturellen Veränderungen an der Haut, die durch das Brennen auf der einen und das Chippen auf der anderen Seite verursacht werden. *(Akustisch nicht verständliche Bemerkung des Abg. Ostendorff)* Wie bitte? Den Brand kann man selbstverständlich lesen. Das weiß jeder, der mit Pferden zu tun hat. Außerdem, ich glaube, der Punkt Nummer 4 – das steht da noch dran, zusammen mit einer DNA-Analyse und dem Pferdepass. Im Pferdepass werden ja alle Wirbel, alle Kennzeichen des Pferdes, eingetragen. Der Pferdepass wird immer obligat bei dem Pferd geführt. Damit im Zusammenhang ist sozusagen eine Lesbarkeit, eine Identifikation, eindeutig klar. Was ich Ihnen ... *(Akustisch nicht verständliche Bemerkung des Abg. Ostendorff)*.

Der Vorsitzende: Herr Ostendorff! Für meine Verhältnisse will ich jetzt ganz ruhig bleiben. Das Thema Schenkelbrand ist ein wichtiges Thema. Aber es geht hier um die Novellierung eines Tierschutzgesetzes. Ich meine, alle, die hier sind, haben sich über das Thema Schenkelbrand sehr stark informiert, weil sie wissen, dass es politisch auch dadurch in der Diskussion war, weil die Position möglicherweise zwischen der Frau Ministerin und einigen Parlamentariern eine andere ist. Jetzt lassen wir uns ganz in Ruhe Ihre (von Herrn Prof. Steinkraus) Position zum Schenkelbrand erklären. Das Gutachten, was vorhin im Gespräch war, haben wir auch alle mittlerweile bekommen. Ich danke Dr. Priesmeier, dass es gestern noch herumgeschickt worden ist. Wir haben es auch alle gelesen. Wir haben uns unsere Meinung über Schenkelbrand gebildet und wir bitten jetzt um weitere Informationen dazu. Und ob Sie früher geritten sind oder nicht, ist, steht außen vor. Ich kann nur sagen bzw. denke gerade, dass meine Tochter auch geritten ist. Wenn die aber bei so einer Anhörung gefragt würde, ob sie geritten ist oder nicht, und danach kommt ihr fachliches Urteil über den dermatologischen Bereich zustande, da würde ich einmal sagen, ist irgendetwas falsch gelaufen.

Prof. Dr. Volker Steinkraus (Dermatologikum Hamburg): Ich habe auf die Frage von Herrn Ostendorff geantwortet.

Der Vorsitzende: Aus meiner Sicht – wenn ich das sagen darf – haben Sie das alles absolut richtig gemacht. Ich bitte Sie jetzt, dass Sie Ihre Ausführungen fortsetzen.

Prof. Dr. Volker Steinkraus (Dermatologikum Hamburg): Ich wollte auf den Punkt bringen, dass die strukturellen Veränderungen einer Haut durch den Schenkelbrand auffallend gering sind. Man kann an allen Schenkelbränden sehen, dass der Schenkelbrand eine absolut komplikationsfreie Markierung darstellt und dass es aus Sicht der Haut sinnvoll ist, die Haut für einen Ort der Markierung auszuwählen. Es eignet sich kein anderes Organ besser für eine Markierung, weil die Haut von Natur aus nicht steril ist. Die Haut ist evolutionsbiologisch dafür gemacht, mit Verletzungen und Traumatisierungen äußerer Art zurechtzukommen und in Form einer Narbe zur Abheilung zu bringen. Im Gegensatz dazu wird die Einbringung eines Chips in einer Form durchgeführt, von der wir nicht wissen, wo dieser Chip im Gewebe verbleibt bzw. was er macht. Wir haben (auf den Bildern) starke Komplikationen gesehen, wo dieser Chip herauseitert. Ein solches Pferd wird man im Leben nicht mehr am Hals klopfen können. Das wird Angst vor der Hand des Menschen haben. Ich wollte Ihnen zeigen, dass die strukturellen Veränderungen des Brandes gering sind und dass die strukturellen Veränderungen des Chips erheblich sind. Bloß, wir können sie in aller Regel nicht sehen.

Der Vorsitzende: Herr Dr. Born, Sie waren jetzt von Herrn Paula gefragt worden. Bitte schön.

Dr. Helmut Born (Deutscher Bauernverband e. V.): Herr Paula wollte wissen, wo es über die Beispiele – die ich genannt hatte – hinweg stringentere Regeln in Deutschland gibt? Die Legehennen haben wir in unserer Stellungnahme angeführt, die will ich jetzt nicht mehr nennen. Bei den Masttieren haben wir andere Besatzdichten je Quadratmeter. Wir haben bei den Schlachtschweinen andere Lichtverhältnisse, was das Tageslicht angeht. Wir haben bei der Rinderhaltung sowieso bald keine Anbindehaltung mehr.

Wir haben hier noch einige Ausnahmesituationen in den kleineren Betrieben, aber beispielsweise bei der Gestaltung der Stände, der Fläche, die in den Liegeflächen und die Relation zwischen Liegefläche und Gesamtbestand – ich könnte weiter erzählen – haben wir nicht nur im Gesetz selber, sondern in den untergesetzlichen Regelungen, in den Verordnungen, tatsächlich mittlerweile in Europa, eine Bandbreite, die für uns (*Deutschland*) zu einem Wettbewerbsproblem wird. Da besteht die ganze Bitte, auch dabei oder darauf zu achten, wenn man jetzt ein Tierschutzgesetz ändert.

Der Vorsitzende: Dankeschön. Herr Schröder.

Thomas Schröder (Deutscher Tierschutzbund e. V.): Zu zwei Fragen erst einmal: Die einseitigen Alleingänge und die Frage von Eingriffen bei Tieren. Zu Schenkelbrand würde ich gleich gerne – Herr Ostendorff hat mich direkt gefragt – noch einmal etwas ausführen.

Einseitige Alleingänge: Lassen Sie es mich so beantworten: Ich glaube, es gibt ein Tierschutzgesetz, das wir haben, welches bestimmte Haltungssysteme für Tiere vorschreibt. Wir müssen feststellen, dass die Haltungssysteme, so hygienisch sie sind und sein mögen, allein deswegen nicht tierschutzfreundlich sind und aus dieser Sicht deswegen nicht akzeptabel sind. Jetzt gibt es zwei Wege. Ich setze mich hin und warte, bis andere voranschreiten. Irgendwann gehe ich dann hinterher, weil ich glaube, dass es jetzt wirtschaftlich vertretbar im gesamten Rahmen ist. Wir halten das für einen grundsätzlich falschen Weg. Weil wir glauben, dass die Frage, über einen Preis europaweit oder weltweit einen Kampf um Märkte zu gewinnen, auf Dauer nicht funktionieren kann. Sondern es kann nur funktionieren, wenn ich auf das Tier so einwirke, dass mehr herauszuholen ist, um den Preis, sozusagen, für mich selbst so erträglich wie möglich zu machen. Deswegen sagen wir immer sehr deutlich: Wir müssen vielmehr auf die Prozessqualität achten, die als Qualitätsstandort – wenn wir denn hier über Standort Deutschland reden – auch eine große Bedeutung hat. Wir glauben nicht, dass die deutschen Landwirte im europäischen und internationalen Vergleich weit hinten hängen, wenn sie denn auch entsprechend die Qualität zeigen würden und die auch beworben würde. Da wäre ich bei einem Punkt, die die Kennzeichnung betrifft, wo der Gesetzgeber helfen kann, den Standort Deutschland oder die Leistung von Landwirten – so sie da sind – auch entsprechend als Qualitätsvorteil mit zu verkaufen – so will ich es einmal sagen. Das wäre der Weg, den wir gehen müssen und nicht die Frage, ob man zuerst wartet. Ich will es nicht zu politisch machen, aber die Frage ist natürlich, wer den Standort gefährdet – die Fördersummen für Anlagen außerhalb Europas für Käfigsysteme, die hier nicht vertretbar sind, oder ob wir es als Tierschützer sind, die Forderungen erheben. Mittlerweile glaube ich, ist es andersherum: Die, die solche Hermesbürgschaften absichern und Standorte außerhalb Europas im Tierschutz herunterziehen und dann darauf zeigen und sagen, jetzt müsst ihr warten, bis die wieder oben sind, dann können wir hier weiter machen. Ich halte das für eine verquere Logik. Ich glaube, es muss das Selbstverständnis sein, zu sagen: Wir wollen voranschreiten. Und wer voranschreiten will, muss es auch selber beweisen, dass es geht. Ich glaube, es gibt genügend Angebote für Landwirte, andere Haltungssysteme zu haben. Die Frage ist, wie das durch den Gesetzgeber und auch durch Fördermittel begleitet wird. Ich will auch das deutlich betonen, denn wir sehen sehr wohl, dass die Landwirte nicht die sein können, die alleingelassen werden, wenn sie dann bereit sind, auch mehr Tierschutz in ihren Ställen zu garantieren.

Zu den Eingriffen bei Tieren: Ich könnte es aufzählen: Schnäbel kupieren – war ein Beispiel – Schwänze kupieren, das Enthornen von Rindern ist auch ein Beispiel dafür. Die Logik – Herr Dr. Born hat es auch gesagt – ist natürlich, jetzt zu sagen: Wie schaffe ich es, enthornte Rinder zu züchten, die gar nicht erst die Enthornung brauchen, die ohne Betäubung immer noch durchgeführt wird? Das ist eine Frage der Richtungsentscheidung. Ob das überhaupt der richtige Weg sein muss, gleich darüber nachzudenken, wie ich die bestehenden Haltungssysteme erhalte, aber mir Tiere züchte, die da hineinpassen. Ich glaube, dass der Weg andersherum sein muss, zu überlegen: Warum müssen wir die Eingriffe bei diesen Tieren vornehmen? Wer sich die Frage vor Augen hält, muss sie mit dem Hinweis beantworten, dass die Tiere in den Haltungssystemen, die wir haben, nicht haltbar sind, ohne irgendwelche Eingriffsmöglichkeiten an ihnen vorzunehmen, die jetzt passieren. Das Kupieren der Schnäbel wird gemacht, um Aggressivität sozusagen abzufedern. Das Picken ist auf strukturlose Ställe und Langeweile zurückzuführen. Das Gleiche gilt für all die anderen kurativen Eingriffe bei Tieren und auch für die Enthornung bei Rindern. Das wird dann zusätzlich noch mit dem Argument des Arbeitsschutzes versehen, aber auch nur deshalb, weil die Tiere in solchen Haltungssystemen Aggressivität entwickeln.

Das Dritte war der Schenkelbrand. Herr Ostendorff hatte gefragt. Selbstverständlich kennen wir auch die Ausführungen von Prof. Aurich, Universität Wien, der im Gegensatz zu Herrn Prof. Steinkraus, der sich nur auf die Haut konzentriert, noch mehr Aspekte untersucht hat. Ich halte es deswegen für eine umfassendere Untersuchung, die eigentlich zu einem konträren Ergebnis kommt. Wenn Chip und Brandzeichen gegenübergestellt werden, sagt das Gutachten der Uni Wien ganz deutlich, dass dann der Mikrochip eindeutig einer großflächigen Verbrennung des Tieres vorzuziehen ist. (*Akustisch nicht verständlicher Beitrag des Vorsitzenden*) Jetzt können wir uns die vergleichsweise großflächige Verbrennung – ich kann zitieren, Herr Vorsitzender - durch den Heißbrand sowie das kleine Risiko einer begrenzten Entzündung durch den Mikrochip spricht eindeutig aus medizinischer Sicht für den Mikrochip. Ich kann nur zitieren aus dem Gutachten. Ich habe es nicht erfunden, sondern tatsächlich wortwörtlich hier stehen. Zu dem kommt hinzu, dass das Brandzeichen mit dem Argument verteidigt wird, zu sagen: Wir brauchen eine unverwechselbare Kennzeichnung, die nötig ist. Die Uni Wien hat auch das untersucht. Sie kam zu dem Ergebnis, dass genau das Brandzeichen keine unverwechselbare Kennzeichnung ist, sondern, dass der Heißbrand in vielen Fällen – bei 40 Prozent der Tiere, die hier zu dem Test herangezogen wurden – nicht mehr am Ende identifizierbar war. Sie haben Tiere, die zum Ende ihres Lebens eingeschlafert wurden, verglichen und festgestellt, dass 40 Prozent der Brandzeichen nicht mehr zu identifizieren sind und der Mikrochip zu 100 Prozent identifizierbar ... (*Stimmen aus dem Saal*) genau, bei 428 Pferden, also einer noch größeren Menge von Pferden, konnte der Mikrochip nachgewiesen werden. Trotzdem kommt ein eindeutiges Ergebnis zustande. Deswegen sage ich: Auch aus dem Grund kann es nur den Mikrochip geben. Ich will an dieser Stelle aus Tierschutzsicht auch deutlich betonen: Wir können uns vortrefflich darüber streiten, ob es Verbrennungen dritten oder zweiten Grades sind. Fakt bleibt: Es sind Verbrennungen. Jede Verbrennung für ein Tier ist mit Schmerz verbunden. Jetzt können wir uns auch noch darüber streiten, ob der Schmerz 30 Sekunden geht, 10 Minuten, 40 Minuten oder 7 Tage Schockzustand auslöst. Es gibt Herzfrequenzen, die man misst, um Schmerz festzustellen. Alles beim Pferd nachweisbar, dass ein Schmerz vorhanden ist. Wir haben eine Kennzeichnung, die vorgeschrieben ist als Mikrochipkennzeichnung. Es gibt aus unserer Sicht genau deswegen aus Sicht des Tierschutzgesetzes keinerlei vernünftigen Grund mehr, das Tier mit einem zweiten Schmerz – so intensiv

wie er sein mag – zu verbinden, um ein zusätzliches Zeichen zu erfüllen, dass letztlich dann nur den Grund hat, ein Verkaufsargument zu sein. Denn wenn die Logik wäre, das wäre das bessere Kennzeichen, würde jetzt Herr Prof. Steinkraus dafür plädiert haben, jedes Pferd in Deutschland müsste jetzt ein Brandzeichen bekommen. Ich glaube, die Debatte will auch Herr Prof. Steinkraus nicht führen.

Der Vorsitzende: Herr Dettmer, bitte.

Jochen Dettmer (Neuland e. V.): Zu der Frage von Herrn Paula: Eingriffe am Tier. Bei den Eingriffen – denke ich – ist es deutlich geworden und ist mittlerweile auch in der Wissenschaft und in der gesellschaftlichen Debatte unstrittig, handelt es sich um die Anpassung des Tieres an das Haltungssystem. In allen Publikationen, ob das die Charta für Landwirtschaft (*und Verbraucher*) oder (*das Strategiepapier zur Nutztierhaltung*) der Deutschen Agrarforschungsallianz (DAFA) ist, ist eigentlich unstrittig, dass wir davon wegkommen wollen. Neuland hat gezeigt, dass es über ein anderes Haltungssystem machbar ist. Nun wissen wir selber, dass Neuland nicht von heute auf morgen auf 100 Prozent der landwirtschaftlichen Tierhaltung in Deutschland anzuwenden ist, sondern dass dies natürlich ein Prozess ist. Dieser Prozess muss natürlich aktiv gemacht werden. Von daher vermischen wir in der Novellierung des Tierschutzgesetzes schon, dass man sich auf den Weg macht. Das Land Niedersachsen ist mit dem Tierschutzplan von Minister Lindemann da scheinbar weiter. Da können wir auch nur empfehlen, dass sich der Gesetzgeber stärker an Minister Lindemann orientieren sollte. Soll ich zu den anderen Dingen auch etwas sagen oder komme ich noch einmal dran, Herr Vorsitzender?

Der Vorsitzende: Herr Lindemann wird Ihnen dankbar sein und die ihn tragenden Parteien auch. Wir kommen zum Prof. Dr. Hoy. – Sie sind ein "Lindemann-Fan", das ist was völlig Neues, Herr Dettmer. Aber das macht nichts!

Prof. Dr. Steffen Hoy (Universität Gießen, Institut für Tierzucht und Haustiergenetik): War Ihre Frage nach den Begrifflichkeiten Tierwohl? (*Zwischenruf: Ja!*) In der Tat haben Sie darauf hingewiesen, dass wir ganz unterschiedliche Begriffe haben – Wohlbefinden, Tierwohl, Welfare, Wellbeing – sodass selbst die Anwender – glaube ich – an manchen Stellen nicht so ganz genau wissen, was man damit meint. Das heißt, wir brauchen dringend letztendlich nicht nur eine Definition, sondern wir brauchen Indikatoren. Wir brauchen Kriterien, an denen man das konkret messen kann. Das Leben ist nun einmal konkret. Allgemeinplätze helfen nicht weiter. Ich habe versucht, das ist nicht allein meine Auffassung, einige Punkte zu nennen, mithilfe derer man tatsächlich Wohlbefinden messen kann. Das sind beispielsweise die Häufigkeit von Erkrankungen, die Häufigkeiten von Behandlungen, die Schwere von Behandlungen, die Schwere von Erkrankungen bis hin zu den Organschäden. Letztendlich kann man den Bogen im Extremfall tatsächlich bis zu den Tierverlusten spannen. Wir brauchen letztendlich ganz konkrete Parameter. Allerdings habe ich bereits darauf hingewiesen, dass es in verschiedenen einschlägigen Verordnungen, beispielsweise in der Schweinehaltungsverordnung und der Nutztierhaltungsverordnung, sehr wohl auch Grenzen für solche Kriterien gibt, oberhalb derer letztendlich der Amtstierarzt eingreifen muss. Bei der Überschreitung bestimmter Rektaltemperaturen oder bei anderen pathologischen Zuständen haben wir heute schon ganz konkret die Kriterien zu fassen, bei denen beispielsweise der

Amtstierarzt reagieren kann bzw. sogar reagieren muss. Das heißt also, das muss ergänzt werden, aber die wichtigsten Punkte sind bereits jetzt auch schon definiert. Für Heimtiere kann ich relativ wenig sagen, da ich kein Spezialist für Heimtiere bin. Ich denke, da ist es einfach von der Erfassung schwieriger. Das obliegt dann dem behandelnden Tierarzt, diese Dokumentation zu führen.

Der Vorsitzende: Dankeschön, Herr Prof. Hoy. Herr Prof. Dr. Lohse.

Prof. Dr. Martin J. Lohse (Universität Würzburg, Institut für Pharmakologie und Toxikologie): Da haben Sie mich auf ein Gebiet gezogen, wo Sie genauso wie ich von anderen Professoren „gequält“ werden. Ich glaube, für die Wissenschaftler, die in diesem Bereich tätig sind, ist es gleichgültig, ob es im Gesetz oder in der Verordnung geregelt wird. Die Verfasser und die Juristen in unserer Arbeitsgruppe, insbesondere der Verfassungsrechtler Herr Prof. Dr. Horst Dreier, meinten, dass es eigentlich notwendig sei, Abwägungen zwischen grundgesetzlich garantierten Rechten durch das Parlament selber vornehmen zu lassen. Das Bundesverfassungsgericht sagt, das Parlament sei daran gehindert, sich seiner Verantwortung als gesetzgebende Körperschaft zu entäußern. Das ist – denke ich einmal – ihre Aufgabe. Es fällt auf, dass über 20 solcher Verordnungsermächtigungen drinnen stehen und sie praktisch ihre Aufgabe – wenn ich den Verfassungsrichtern folge – an den Ordnungsgeber abtreten. Ich glaube, die Einzelheiten durchzugehen, diese ganzen 20 Stellen, das würde uns alle langweilen. Aber es gibt sehr viele Stellen, wo es auch relativ unbestimmt ist. Da steht z. B. drinnen zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union, ist aber nicht klar, welche. Sind das die, die in der Richtlinie schon drinnen sind? Sind es Neue? Da wäre es nach Auffassung der Juristen – und ich möchte bitten, dafür nicht selber haftbar gemacht zu werden – notwendig, manche Dinge doch präziser im Parlament auch zu beraten oder zumindest klarer zu machen, wozu der Ordnungsgeber ermächtigt wird.

Der Vorsitzende: Sie hatten Herrn Dr. Gerdes gefragt? Bitteschön, Herr Dr. Gerdes und danach dann Herr Schröder.

Dr. Thorsten Gerdes (Richter am Landgericht Detmold): Ich habe den § 15 Tierschutzgesetz angesprochen, die Kommission und das Problem der Zusammensetzung der Kommission. Da würde ich sagen, die politisch interessante Frage daran ist wirklich: Wie gestalte ich diese Kommission aus? Das möchte der Normanwender wissen. Wir haben bisher eine Regelung im Gesetz gehabt, die von den Kommentatoren einheitlich als unzureichend bewertet wurde. Da würde ich mir insofern dann auch wirklich wünschen, dass eine so politisch brisante Frage auf der Ebene des Gesetzes einer Lösung zugeführt wird, wie die dann auch aussehen mag.

Ich komme zu den Fragen, die mir der Herr Süßmair gestellt hat: Was kann man in verschiedenen Bereichen noch tun? Einmal habe ich mir das Strafrecht notiert. Eine Norm möchte ich sehr begrüßen, die in dem Regierungsentwurf drinnen steht. Das ist der überarbeitete § 20 Tierschutzgesetz. Heißt konkret: Zukünftig soll die Möglichkeit bestehen, auch in Strafbefehlsverfahren Tierhaltungsverbote anzuordnen. Das muss ich sagen, jetzt gerade aus meiner strafrichterlichen Praxis heraus, begrüßen wir Strafruristen – würde ich sagen – unisono. Ansonsten im Strafrecht: Man mag z. B. diskutieren, ob es ein Tatbestand der versuchten Tierquälerei braucht? Ich muss allerdings einschieben: Kann man darüber diskutieren,

konkrete Fälle zu bilden? Aus der Vergangenheit könnte ich Ihnen jetzt keine Fälle schildern, wo daran wirklich die Strafbarkeit gescheitert ist. Aber gleichwohl, da mag man sagen: Wenn man ein irgendwo einheitlich rundgestaltetes Strafrecht haben möchte, kann das Sinn machen, da eine Ergänzung vorzunehmen. Ansonsten scheint mir im Strafrecht auch der Normvollzug wichtig zu sein. Das ist dann eben auch wirklich gelebtes ernst nehmen des Staatszieles Tierschutz. Staatsanwälte beklagen immer wieder, dass in Tierquälereiverfahren mitunter schon ganz früh in den Ermittlungen was schief geht. Tierquälereiverfahren sind – das kann ich als Richter sagen – kompliziert, weil ich nämlich umfangreiche Feststellungen treffen muss zur Leidensfähigkeit, zu dem, was an Schmerzen entstanden ist. Und, und, und. Das setzt voraus, dass ganz frühzeitig Gutachten eingeholt werden. Das setzt voraus, dass Tatorte hinreichend fotografiert werden. Das sind schwierige Fragen. Für die Polizeibeamten vor Ort, die nur selten mit Fragen des Tierschutzes zu tun haben, ist das sehr schwierig. Insofern ist da dann auch wirklich die Ebene der Länder gefragt. Da brauche ich eine gute Ausbildung der Polizeibeamten, die wirklich jeden Tag vor Ort aktiv sind. Aus meiner Sichtweise als Richter würde ich sagen: Die Fälle, die zu uns kommen, die werden auch durchaus sehr konsequent geahndet. Da ist auch man auch schnell dabei, Freiheitsstrafen und nicht bloß Geldstrafen zu verhängen. Aber es ist wichtig, dass im Vorfeld gescheiterte Ermittlungen laufen. Das vielleicht zum Strafrecht. Jetzt bin ich schon wieder bei dem Normvollzug angelangt.

Ich möchte jetzt auch noch einmal zum Verwaltungsrecht diesen Punkt konkretisieren, denn zu Einzelfragen der Tiernutzung kann ich als Strafrichter relativ wenig sagen. Da habe ich eine Meinung als Wähler und als Verbraucher zu, aber nicht als Sachverständiger. Ich habe mir in Vorbereitung auf diesen Termin noch einmal sehr ernsthaft die Frage gestellt: Wie ist das mit dem Vollzugsdefizit? Ist das nun eine Chimäre, die immer wieder in den Tierschutzkommentaren behauptet wird oder was ist da dran? Wenn man einmal sucht, wird man durchaus auch fündig und findet einiges an Stellungnahmen. Ich meine, das verdichtet sich dann doch so sehr, dass man das auch ernst nehmen sollte.

Ich möchte Folgendes zitieren: Ich habe gestern eine Kleine Anfrage eines FDP-Abgeordneten an das Abgeordnetenhaus Berlin gefunden: „Vollzugsdefizite bei Tierschutzdelikten in Berlin, 03. März 2009.“ Die Landesregierung in Berlin hat dann die Veterinärämter gefragt und hat gesagt: „Leute, wie seht Ihr das?“ Da haben auch mehrere Veterinärämter hier aus Berlin dann berichtet, dass es Vollzugsdefizite gibt, weil man Personalmangel hat. Das finde ich, ist eine ganz bezeichnende Aussage. Ähnliches können Sie in einer von mir auch in der schriftlichen Stellungnahme zitierten Arbeit zur Verbandsklage nachlesen. Die Landestierschutzbeauftragte in Hessen hat gegenüber der Erstellerin dieser Arbeit auch ganz klar gesagt: „Natürlich gibt es ein Vollzugsdefizit“. Da möchte ich wirklich sagen, das ist ein Punkt, den hat Politik ernst zu nehmen, dass wir da Verbesserungen erreichen.

Zivilrecht war der letzte Punkt, den Sie noch angesprochen hatten. Wenn ich Fragen des Kaufrechts habe, des Schulrechts, des Sachenrechts, dann ist das vollkommen konsequent, dass wir für Tiere, wie für jede andere Sache auch, die gleichen Regelungen haben. Spezielle Schutzvorschriften, z. B. im Zwangsvollstreckungsrecht usw., die gibt es mittlerweile. Da muss ich wirklich passen. Da sehe ich weiteren Normierungsbedarf im Zivilrecht jetzt gerade nicht konkret. Ich möchte mir auch kein abschließendes Urteil anmaßen. Grundsätzlich zu den Begrifflichkeiten: Ich meine, jede Materie bedarf der für Sie angemessenen Begrifflichkeit. Deswegen kann ich mit dem Sachbegriff im Zivilrecht auch durchaus leben. Dahinter schwingt natürlich eine grundsätzlichere Frage: Wie halten wir es z. B. mit

Tierrechten? Da haben Sie meiner Stellungnahme entnehmen können, dass ich da, sag ich mal, sehr, sehr konservativ an der Stelle bin, weil ich meine, wenn wir von Tierrechten sprechen, ist der Ausgangspunkt darauf, was wir in der Rechtsphilosophie mit Rechten, mit Rechtssubjektivität, eigentlich meinen, versteht. Positivistisch kann ich natürlich daher gehen und jeder x-beliebigen Sache theoretisch eine Rechtssubjektivität zu schreiben. Damit ist aber nicht viel gewonnen. Damit geht nämlich in Vergessenheit, wie sich das Konzept subjektiver Rechte in der Philosophie der Aufklärung entwickelt hat. Dann haben Sie ganz klar den Zusammenhang zur Freiheit. Ich weiß, das ist für Tierschützer ein wenig unbefriedigend – was ich da sage – aber das ist der Punkt, weshalb ich sage: Wir befinden uns in Grenzfragen unseres Selbstverständnisses im Tierschutzrecht.

Der Vorsitzende: Dankeschön. Herr Schröder, Sie waren auch von Herrn Süßmair gefragt worden.

Thomas Schröder (Deutscher Tierschutzbund e. V.): Ich würde gerne, weil die Vollzugsfrage bei Herrn Süßmair auch dahinter steht, auch die Frage Tierschutz, Tierwohl – wie grenze ich das ab? – ja auch eine Vollzugsfrage am Schluss bleibt. Ich will das noch einmal betonen, dass ich es schon als Erwartung sehr deutlich sage, dass nicht der Verbraucher dafür sorgen muss, dass das Gesetz eingehalten wird, indem er das Richtige kauft. Sondern der Gesetzgeber hat die Dinge, die gesetzlich erlaubt sind, klar zu definieren. Da ist natürlich die Frage – bei Qualzucht habe ich es am Anfang erwähnt – wir haben die Personalnot sicherlich in den Veterinärämtern, aber ich sehe nicht die Personalnot alleine, sondern auch die Frage von Klarheit von Gesetz im Vollzug. Die Qualzucht ist ein Beispiel dafür. Wir haben ein Gutachten, das hat keine rechtliche Verlässlichkeit, wenn ich in einen Bestand eingreifen will, um dort die Qualzucht zu definieren. Der neue Gesetzesvorschlag bietet wieder keinen weiteren Vollzug als Hilfe an, weil es nicht die Qualzuchtkriterien gibt, die ein Veterinär verlässlich einfordern kann. Österreich – ich habe es betont – hat es gelöst, mit 14 Kriterien, die in einer bestimmten Menge in dieser Gruppe vorhanden sein müssen. Dann kann er (*der Veterinär*) Qualzucht erkennen und kann vollziehen. Das gleiche gilt natürlich bei Definitionen mit Tierschutz und Tierwohl, die heute aus meiner Sicht vielfach eher missbräuchlich angewendet werden, so wie es gerade dem Charakter nach passt. In der Regel wird ja Tierschutz als Begrifflichkeit verwendet. Ich halte das Tierschutzgesetz ein, dann ist sozusagen Tierschutz gegeben, weil das in der Wortbedeutung liegt. Ich glaube, dass wir uns alle einig sind, dass sich, wenn ich einfach ein gesundes Tier habe, in einem strukturlosen Stall, das gesund ist, dass das noch kein Tierschutz ist, um es wirklich in der Definition zu haben. Das ist nach Gesetz erlaubt, aber es ist deswegen noch nicht Tierschutz. Deswegen brauchen wir schon die erweiternde Debatte: Wie gehe ich mit Tierwohl um in dem Zusammenhang und wie führe ich zurück, bestimmte Erlebnisse im Umfeld des Tieres, die ich auch in die Bewertung von Systemen, von Haltungssystem, einbeziehen muss? Wir haben deswegen sehr früh und es gibt ja Methodiken, wo da der Gesetzgeber entscheiden kann. Er kann zum einen Definitionen überhaupt gesetzlich verlässlich veranlassen. Wir haben viele Bereiche nicht. Es gibt auch keine gesetzlichen Definitionen für Bestandsobergrenzen. Ab wann reden wir heute eigentlich noch von einem bäuerlichen Betrieb? Es gibt überhaupt gar keine Grenze, die wirklich von jemand definiert wurde, um auch einmal eingreifen zu können. Das gleiche gilt bei diesen Begrifflichkeiten. Und dann ist der Gesetzgeber gefordert, hier Klarheit zu schaffen und sicherzustellen, dass, wenn von Tierschutz geredet wird, nicht eine Hygiene gemeint bleibt und gemeint ist, sondern vielmehr umfasst wird. Es gibt diese fünf

sogenannten Kriterien – „five freedoms“ heißt es. Animal welfare ist in der Übersetzung eben die Schwierigkeit. Animal welfare klingt viel schöner. In der Übersetzung wird es zu der komplizierten Frage: Tierschutz oder Tierwohl, wie übersetze ich es? Wir haben deswegen sehr früh darum geworben, das Tierschutzgesetz insgesamt noch einmal zu überprüfen, und auch zu überlegen. Es gibt dazu einen Gesetzesvorschlag, den Begriff „Angst“ aufzunehmen in die Frage des Tierschutzgesetzes § 1, um die Erweiterung auch über Tierwohlkriterien dann doch als Gesetzgeber lösen zu können.

Der Vorsitzende: Herr Dettmer, Sie haben jetzt noch die Möglichkeit auf Herrn Ostendorffs Frage eine Antwort zu geben.

Jochen Dettmer (Neuland e. V.): Vielen Dank. Es betrifft noch einmal die grundsätzliche Bewertung der Ferkelkastration. Ich möchte es an dieser Stelle noch einmal ganz deutlich machen wollen, dass bei den Vorrednern, beim Fragestellen, auch immer eine Rolle gespielt hat, dass anscheinend oder offensichtlich keine ausreichend praktikable Alternative zur Verfügung steht. Wir sehen uns schon so, in dem, was wir bei Neuland machen, als eine praktikable ausreichende Alternative, also auch in den Problemfeldern, die ich durchaus angesprochen habe. Die Umwidmung, die wir vornehmen, ist nicht rechtsverletzend, sondern basiert auf dem bestehenden Recht. Es verantwortet der einzelne Tierarzt in einer Einzelentscheidung, wie er umwidmen darf. Es gab eine intensive Auseinandersetzung in der Fachpresse. Herr Vorsitzender, Sie werden sich erinnern, im „Vet-Impulse“ (*Zeitschrift*) vom 15. Januar dieses Jahres wurde noch einmal wirklich strittig dargestellt, wann ein Therapienotstand vorliegt. Das BVL (*Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit*) hat das noch einmal klargestellt an der Stelle. Ich habe es auch noch einmal aus dem BMELV bestätigt bekommen. Das ist ein Schreiben, was an die Länder gegangen ist. Das ist erst einmal nicht illegal, was man macht. Das ist von daher machbar. Die andere Frage der Praktikabilität ist eine Kostenfrage. Das ist immer das Problem, inwieweit können wir Tierschutz mit Kostenargumenten bewerten oder relativieren? Ich glaube, da bekommen wir auch in rechtssystematische Probleme, wenn man es zu betriebswirtschaftlich sieht. Wir haben natürlich den Anspruch, dass wir es umsetzen wollen und dass es irgendwie machbar ist. Nach den Erfahrungen heraus ist das auch zu leisten. Von daher möchte ich hier an der Stelle aus unserer Sicht noch einmal klarstellen: Es gibt eine ausreichend praktikable Alternative in Form der Isofluran-Betreuung mit verbundener Schmerzbehandlung.

Der zweite Punkt – den Herr Ostendorff angesprochen hat – betrifft das Problem des Zweinutzungshuhn. Ich habe es auch in meiner Stellungnahme geschrieben. Die Problematik des Zweinutzungshuhns, denke ich, ist eines der noch nicht ganz gelösten großen Tierschutzprobleme, die wir in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung haben, nämlich in der Hybridzucht mit dem Schreddern der männlichen Küken. Daran tangiert es natürlich, jetzt zu sagen. Ich glaube, es ist § 17 im Tierschutzgesetz, „Töten aus vernünftigen Grund“. Jetzt muss man natürlich gesellschaftlich diskutieren: Ist das Töten von diesen Küken ein hinreichender Grund, wenn es zu Tierfutter gemacht wird? Oder gibt es auch andere Alternativen, die machbar sind? Da stehen wir immer vor der Fragestellung: Gibt es sozusagen im Rahmen der Hybridzucht eine praktische Alternative, die für die landwirtschaftliche Praxis machbar ist neben der Frage Rassegeflügel und alte Rassen, die immer schon auch zwei Nutzungslinien hatten? Mittlerweile hat die Lohmann-Tierzucht (*GmbH*), Prof. Preisinger, ein Zweinutzungshuhn entwickelt. Ich weiß nicht, ob das bei

Ihnen mittlerweile durchgedrungen ist. Er hat es bei uns in einem Workshop an der Uni Göttingen vorgestellt. Basiert auf einen Mediationsprozess, den die Schweisfurth-Stiftung vor fünf Jahren begonnen hatte, in dem wir auch aktiv mitgearbeitet hatten. Ich finde es eine gute Geschwindigkeit, wenn so ein Unternehmen in fünf Jahren es schafft, eine Zuchtlinie zu entwickeln, die einen ausreichenden Anspruch an Legeleistung, aber auch ein vermarktbare Hähnchenprodukt hat. Damit stellt sich natürlich grundsätzlich die Frage. Denn wenn es eine praktische Alternative gibt, ob nicht in der Novellierung des Tierschutzgesetzes § 17 soweit auch konkretisiert werden muss, das, wenn diese praktische Alternative da ist, also auch keine Begründung mehr da ist für das Töten oder Schreddern von männlichen Küken. Ich weiß nicht, ob wir das jetzt in diesem Rahmen schaffen, aber wir müssen es natürlich anmerken. Ich denke, das werden die nächsten Regierungen auf alle Fälle zu bearbeiten haben. Es ist nicht mehr gesellschaftlich zu vermitteln, dass wir diese 20 Millionen männliche Küken schreddern.

Der Vorsitzende: Danke schön. Wir kommen jetzt zur nächsten Runde, zur zweiten Fragerunde. Ich gucke danach, dass Sie auch noch mal dran sind. Wir machen das jetzt ein bisschen zügiger bitte. Herr Stier fängt an. Frage – Antwort, geht das jetzt.

Abg. Dieter Stier (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Auch von meiner Seite herzlichen Dank an die Herren Sachverständigen, die uns hier den Horizont in Fragen der Gesetzgebung erweitert haben. Ich möchte zu zwei Themenkomplexen fragen. Die erste Frage vielleicht an Herrn Dr. Born oder an Herrn Prof. Hoy. Ich möchte noch einmal zur Ferkelkastration kommen und auch zu den Alternativmethoden. Wenn wir über die Ebermast in Deutschland sprechen, wo ich denke, dass diese deutliche Fortschritte gemacht hat, wir aber auch wissen, dass hier auftretender Ebergeruch Akzeptanzprobleme bei den Verbrauchern bringt. Wie bewerten Sie die erste Frage, die mittelfristigen bis langfristigen Aussichten für eine erfolgreiche Ebermast in Deutschland. Ich möchte das insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der Abwägung fragen: Welche neuen tierschutzrelevanten Probleme könnten vielleicht bei der Erhaltung von männlichen Tieren entstehen, die uns dann vielleicht viel größere Sorgen machen wie die Kastration? Und dann möchte ich auch noch einmal zu dem Komplex des Schenkelbrandes kommen. Ich möchte Herrn Prof. Steinkraus auch noch einmal fragen: Wie bewerten Sie denn Erkenntnisse von Studien, die darstellen, dass im Nachgang des Brennvorganges bei den Pferden wohl tagelange Schmerzen auftreten würden? Vielleicht in diesem Zusammenhang auch noch einmal. Sie haben uns eindrucksvoll Ihr Pflaster heute gezeigt: Können Sie sich denn auch vorstellen, dass es weitere – wenn wir sagen, wir wollen da noch besser werden – schmerzlindernde Methoden gibt? Ich habe einmal etwas von einem Gel gehört, was der Tierhalter ohne große Kosten vielleicht anwenden könnte. Können Sie sich vorstellen, dass es weitere Methoden gibt? Können Sie sich auch unter dem Gesichtspunkt der Abwägung auch im Tierschutzgesetz vorstellen, dass auch ein Wettbewerbsvorteil der deutschen Pferdezucht ein vernünftiger Grund sein kann?

Der Vorsitzende: Dankeschön. Herr Dr. Born.

Dr. Helmut Born (Deutscher Bauernverband e. V.): Die Ebermast hat Vor- und Nachteile, männliche Tiere wachsen schneller, müssen anders gefüttert werden, sind aber auch aggressiver, das heißt, man

muss im Grunde in den Betrieben zwei Linien fahren. Wichtig ist, dass aber hat Professor Hoy schon angesprochen, dass wir in der Züchtung in der Lage sind, schon von daher den Ebergeruch dann niedrig zu halten, wenn wir relativ kurze Mastzeiten haben. Geht man in das Mastverfahren hinein, das kennt Herr Dettmer auch aus dem Neulandprogramm oder Ökobetriebe, wenn man die Tiere länger hält, dann wird das mit den Ebern zu einem größeren Problem. Und zwar nicht nur im Haltungsverfahren, nicht nur im Fütterungsverfahren, sondern auch mit dem Ebergeruch. Deshalb habe ich gesagt, unser Wunschziel ist es, ganz wegzukommen von der Ferkelkastration. Das ist kein Vergnügen für die Tierhalter die Kastration durchzuführen, wir wollen ganz weg davon. Ich muss aber ehrlicherweise sagen, bisher haben wir einige Rückschläge erlebt. Wir haben heute hier niemanden von der Fraunhofer Gesellschaft dabei. Ich weiß, wie wir über zweieinhalb Jahre versucht haben, diese Detektion am Schlachtband hinzukriegen und bald schon kleine Geschichten. Ich will es nicht verlängern - und dann bin ich auch schon fertig - um ihnen zu zeigen, mit welchem Nachdruck da versucht wird, das Thema zu lösen. Es war möglich Bienen - das ist jetzt kein Witz - Bienen auf den Ebergeruch zu trimmen und am Schlachtband detektieren die Bienen sauber und haargenau. Nur, die Bienen halten es nur drei Tage aus, also war das kein Verfahren. Aber trotzdem ist dies wissenschaftlich sehr interessant, denn das hat die Fraunhofer Gesellschaft so motiviert zu sagen, was die Bienen können, schaffen wir auf technischem Wege auch. Sie sind kläglich gescheitert, alle Versuche bisher, das gleiche Leistungsvermögen hinzubekommen. Also, da müssen wir noch etwas tun, ich lass es mal dabei. Ich will ihnen nur vermitteln, wir meinen das ernst, wir wollen von der Kastration ganz weg, aber wir sind noch nicht am Ende der Wegstrecke.

Prof. Dr. med. Volker Steinkraus (Dermatologikum Hamburg): Vielleicht darf ich kurz auf Herrn Schröder noch einmal eingehen mit der Lesbarkeit als Erstes? Es geht um die korrekte Identifikation eines Pferdes und die ist mit dem Pferdepass und der DNA-Analyse zu 100 Prozent gegeben. Die zweite Frage, zu der möchte ich noch mal Stellung nehmen. Meiner Meinung nach sollte es primär um die Lebensqualität eines Pferdes gehen. Wir wissen wenig über den Chip und das, was wir über den Chip wissen, hat mich in hohem Maße erstaunt und ich habe Ihnen einige Bilder hier vom Chip gezeigt. Solche Bilder könnte ich Ihnen vom Schenkelbrand gar nicht zeigen, weil sie nicht existieren. Der Schenkelbrand ist eine komplikationsfreie Methode und der Schenkelbrand beinhaltet für das Pferd im Laufe seines späteren Lebens eine sehr hohe Lebensqualität, weil das Pferd von dieser Heilung an der Haut nichts mitbekommt. Während wir über den Chip nichts wissen, der Chip wird blind in die Haut eingebracht und es ist nicht gewährleistet, ob das immer steril erfolgt. Und der Chip kann Leitungsbahnen stören, Nerven, Gefäße – wir wissen nicht, liegt er unter der Haut im subkutanen Gewebe oder liegt er in der Muskelloge, in der Faszie oder gar in der Muskulatur. Wir wissen nicht, was mit dem Chip passiert, wandert er? Und wenn ich Sie hier alle frage, würde Sie sich für eine Narbe am Oberschenkel entscheiden oder für den Rest ihres Lebens für einen Fremdkörper in Ihrem Hals, wüsste ich, wofür ich mich entscheide. Die äußere Hülle eines Organismus ist dafür gemacht, mit der Umwelt zurechtzukommen. Es liegt auf der Hand, für eine Markierung die äußere Hülle zu wählen und nicht die sterile Region der Muskulatur - das subkutane Gewebe, dort, wo Leitungsbahnen am Hals laufen, dort, wo Pferde sich vielleicht in den Hals beißen. Denn Pferde stellen die Rangordnung auf der Weide durch Bisse in die Häse her. Ich kann nur sagen, dass ich aufgrund meiner strukturellen Untersuchungen die äußere Markierung der Haut für ideal halte und davor warne, den Chip als vorrangig einzustufen, nur weil wir bisher noch relativ wenig über den Chip wissen. Zu

Ihrer Frage, wie lange das mit den Schmerzen ist – das kann ich Ihnen nicht sagen, es ist denkbar, dass man durch die lokale Anwendung von Betäubungsmitteln eine Schmerzfreiheit herstellen kann, aber darüber existieren meiner Meinung nach keine Untersuchungen.

Abg. Dr. Wilhelm Priesmeier (SPD): Zunächst einmal recht herzlichen Dank für ihren Beitrag. Da stellen sich bei mir einige Fragen. Zu meiner Person, ich bin Tierarzt, und wir haben aus unserer Praxis, die ich mitgestaltet habe, das Hengstaufzugsgestüt in Hunnesrück betreut. Insofern ist mir die Pferdepraxis nicht ganz unbekannt. Was mich ein bisschen in Erstaunen versetzt ist, Sie sind ja für den histologischen Teil des Gutachtens zuständig gewesen, dass die Landesregierung in Schleswig-Holstein beauftragt hat. Insofern sind Sie hinzugezogen worden für die Histologie und haben dort 70 Proben untersucht. 30 aus den Regionen, die gebrannt worden sind, 30 aus nicht und 10 jeweils Bereiche, wo ein Transponder implantiert worden ist. Wie viele Pferde waren das denn insgesamt, von denen Sie Proben untersucht haben? Sie sagen, die stammen aus einer norddeutschen Pferdeklinik und sind dort verstorben. Parallel dazu hätte ich gerne gewusst, wie groß die Endzahl ist, die Sie für Ihre Untersuchungen herangezogen haben?

Prof. Dr. med. Volker Steinkraus (Dermatologikum Hamburg): Die Endzahl der Proben haben Sie eben genannt. Bei den Pferden haben wir 12 Pferde untersucht, jeweils aus den gebrannten und aus den nicht gebrannten Arealen. Aber die Ergebnisse sind allen 12 Fällen.

Abg. Dr. Wilhelm Priesmeier (SPD): Also von 12 Pferden haben sie jeweils zwei Proben genommen?

Prof. Dr. med. Volker Steinkraus (Dermatologikum Hamburg): Aber wie viele Pferde wollen sie untersuchen, wenn die Ergebnisse eindeutig sind. Die Endzahl genügt hier, um klar zu sehen, was der Brand mit den Pferden macht. Und die Untersuchungen der Universität Wien, die Herr Schröder zitiert hat, auch der Arbeitsgruppe Aurich, die beinhaltet auch histologische Untersuchungen, die sind identisch, da gibt es eine epidermale Hyperplasie, eine Hyperpigmentierung, eine geringe Verminderung von Haarfollikeln. Was bringt es 50 oder 100 Pferde zu untersuchen, wenn sie ein signifikantes Ergebnis erkennen können an 12 Pferden.

Abg. Dr. Wilhelm Priesmeier (SPD): Zu mindestens zu dem Bereich dessen, was aus der Pathologie der tierärztlichen Hochschule dort von Professor Baumgärtner als Beitrag geleistet worden ist. Aus dem Aufkommen der sektionierten Pferde in der Pathologie, insgesamt 26 ist davon auszugehen, dass die Befunde, die dort erhoben worden sind, sich im Grundsatz diametral zu 100 Prozent von dem unterscheiden, was Sie in Ihrem Gutachten darstellen. Fühlen Sie sich denn auch als erfolgreicher Hannoveraner Züchter bei ihrer gutachterlichen Aussage nicht irgendwie befangen?

Prof. Dr. med. Volker Steinkraus (Dermatologikum Hamburg): Nein, da fühle ich mich nicht befangen. Ich bin Histo-Pathologe der Haut, das ist auch mein Arbeitsgebiet und die Untersuchungen der Arbeitsgruppe Aurich, die stellen vier Dinge in der Histologie der Haut fest. Sie stellen eine Verdickung der Haut dar, eine epidermale Hyperplasie, das ist wünschenswert. Sie stellen einer vermehrte Pigmentierung

der Haut dar, das ist zu erwarten, wenn sie eine Verletzung an der Haut haben, jede Hausfrau, die sich mit dem Bügeleisen verbrennt, hat eine vermehrte Pigmenteinlagerung. Sie stellen eine Fibrose dar, das ist das unnormal zu erwartende Korrelat einer Narbe, eine Fibrose auch das ist wünschenswert. Es gibt eine geringe Verminderung von Haarfollikeln und auch das ist wünschenswert, weil man es ja lesen will. Und die äußere Haut, ich verstehe nicht, warum man die äußere Haut nicht zur Kennzeichnung wählt, wo es doch die Aufgabe der äußeren Haut ist, mit der Umwelt zurechtzukommen. Warum muss das im sterilen Unterhautfettgewebe sein und die histologischen Untersuchungen von Aurich decken sich mit meinen. Er spricht von einer epidermalen Hyperplasie, das ist eine leicht verdickte Epidermis, die ist ja sogar wünschenswert.

Der Vorsitzende: Jetzt machen wir hier an der Stelle Schluss. Wir haben ihre Stellungnahme gelesen und ich muss Ihnen sagen, als ich sie gelesen habe, wusste ich nicht, ob Sie geritten sind oder ob Sie Pferde züchten. Sondern ich habe Ihre Stellungnahme gelesen als Fachmann, so frage ich auch nicht nach, ob die Professoren in Wien in der Wiener Reithofschule ihrem Hobby nachgehen. Wir haben es hier mit Sachverständigen zu tun, und wir haben nicht nach deren persönlichen Lebenswegen zu fragen. Wenn wir den Sachverständigen, die aus bestimmten Verbänden kommen, im Grunde genommen jede Fachlichkeit absprechen, weil Herr Dr. Born beim Deutschen Bauernverband beschäftigt ist, brauchen wir keine Diskussion mehr durchzuführen. Herr Paula, sie haben das Wort.

Abg. Heinz Paula (SPD): Die zweite Frage für die SPD-Fraktion in dieser Runde richtet sich an Herrn Schröder. Herr Schröder, Sie haben vorher darauf hingewiesen, dass Sie im Grunde genommen nichts finden zur Absicherung der praktischen Tierschutzarbeit. Und da hätte ich gerne von Ihnen Punkte, die Sie aufgenommen wissen in diesen Entwurf hier zur Entlastung der Tierheime zur Arbeit vor Ort.

Thomas Schröder (Deutscher Tierschutzbund e. V.): Wir würden uns zum einen wünschen, dass im Tierschutzgesetz auch die Frage von Heimtieren zumindest als Gesetzesauftrag definiert wird, die Betreuung sicherzustellen. Ich sage, das alleine würde nicht reichen. Und ich will an dieser Stelle ausdrücklich auch darauf hinweisen, dass ein mindestens weiterer Schritt wäre, dass wir auch im Bürgerlichen Gesetzbuch analog zu dieser Forderung eine Klarstellung herstellen, indem deutlich gemacht wird, dass jedes gefundene Heimtier ein Fundtier ist. Die Problematik ist für die Tierheime, um es kurz zu verdeutlichen, dass vielfach die Kommunen abstreiten, dass es überhaupt Fundtiere gibt, wenn überhaupt können das nur Hunde sein, denn Katzen laufen sowieso frei, Kleintiere leben in der Regel in einem kleinen Käfig zu Hause. Und wenn jemand wegläuft, dann der von alleine, das ist der Hund. Wenn man in die Tierheime schaut, ist die Realität eine völlig andere. Und die Kommunen sich deswegen darauf zurückziehen, wenn überhaupt über Fundtierkosten im Rahmen der Pflichtaufgabe, und darüber reden wir ja, geredet wird, dann betrifft es dann vielleicht Hunde. Und da wird in der Regel ein niedriger Kostensatz angesetzt und eine aus der Luft gegriffene Zahl der Betreuung – 28 Tage hat sich da so ein bisschen durchgesetzt als Vergleichsgröße – im Fundtierrecht muss eine Sache sechs Monate derzeit aufbewahrt werden. Da ist das Tier dem Sachenrecht angegliedert. Wenn es im Tierschutzgesetz die klare Zielformulierung, gäbe, wäre dies auch eine Aufgabe im Rahmen des Tierschutzgesetzes, diese Tiere zu betreuen. Das müssten jetzt Juristen noch mal genau definieren. Hätten wir in der Folge auch die weiteren

Gesetzesverfahren, dies klarer zu stellen, dass die Kommunen dies auch im Rahmen der Pflichtaufgabe begreifen, dass jedes gefundene Tier zuerst einmal ein Fundtier ist und damit eine Kostenaufwendung verbunden ist, die durch die Kommune erstattet werden muss. Ob dann im Sinne der Subsidiarität auch die Konvexität zieht, und das ist die weitere Frage, dass Bund und Land dann gemeinsam sicherstellen, dass die Kommunen auch in der Lage sind, diese Kosten zu erstatten, ist dann wieder die Frage bezogen auf das Tierschutzgesetz. Wenn das eine gemeinsame Formulierung ist, dann ergibt sich auch diese Frage logisch im weiteren Vollzug.

Abg. Rainer Erdel (FDP): Herr Schröder, gerade Ihre letzte Äußerung macht mich nachdenklich. Wir reden ja sehr viel über Tierhaltung, aber über welche Art der Tierhaltung reden wir denn? Ich glaube, wir müssen uns in dieser Diskussion schon auch verstärkt auf die Nutztierhaltung konzentrieren. Und wir machen Nutztierhaltung nicht um der Tierhaltung willen, sondern da sind landwirtschaftliche Betriebe beteiligt und die halten Tiere, die halten Rinder und Schweine und möglicherweise auch Hühner, weil sie davon leben. So nun kann man ja die interessantesten Ideen entwickeln, wie man vorgehen könnte. Nur das Ganze muss auch marktfähig sein. Und deswegen frage ich Sie, Herr Dr. Born, welche Spanne ist es denn, die dem Schweinemäster z. B. zur Verfügung steht, um Anästhesiemaßnahmen, wie von ihnen durchzuführen, welche finanzielle Spanne steht denn zur Verfügung? Aber ich habe auch noch eine Frage an Sie, Herr Schröder. Sie haben eben einen Begriff erwähnt, wo Sie die Größe in einem Bezug zum Tierwohl gestellt haben. Sehen Sie es wirklich so, dass größere Betriebe automatisch gegen das Tierwohl verstoßen? Oder wie wäre das Ihrer Meinung nach zu definieren? Danke.

Der Vorsitzende: Du darfst jetzt aber nur einen Sachverständigen fragen, wer soll jetzt antworten?

Abg. Rainer Erdel (FDP): Herr Dr. Born bitte.

Dr. Helmut Born (Deutscher Bauernverband e. V.): Das ist natürlich so eine 1 000 Dollar-Frage, nenn` mir mal die Spanne, die da überbleibt. Natürlich kann man in die Buchführung hineinschauen. Und bei dem Schweinezyklus, den wir seit 100 Jahren kennen, bewegt sich die Spanne heute in der Schweinemast vielleicht im Schnitt der Jahre. Das geht ´rauf und ´runter, irgendwo zwischen fünf und zehn Euro in dieser Größenordnung, mehr ist das nicht. Und deshalb bin ich ja regelrecht erschrocken, als jetzt die Zahl genannt worden sind, die auf uns zukommen, wenn wir mit der Apparatur gängig arbeiten, die Neuland einsetzt und teilweise auch in der Schweiz entwickelt worden ist. Wo die Schweiz etwas andere Spannen und andere Marktsituationen hat, das ist umgeben von der EU dieses kleine Land und hat eine etwas andere Situation. Sie merken, wenn wir betäuben, die Kastration mit Betäubung machen, wird es wahrscheinlich, ich sehe es jedenfalls nicht, dass wir das dann als Landwirte machen können. Herr Dettmer hat ja die Variante genannt. Wir werden erleben, dass das nur mit Tierarzt geht, und wenn man es mit Tierarzt macht, ist die Spanne weg. Ich kann es einfach verkürzen. Auf diese Situation, wie wir sie gegenwärtig haben, die Spanne, die wir haben, würde drauf gehen, wenn man unter den jetzigen Bedingungen so arbeiten würde. Und dann sind wir wieder bei dem Punkt, so etwas ginge nur, wenn wir zumindest den europäischen Binnenmarkt in eine solche Lösung einbinden, damit man dann nicht nur einseitig den deutschen Schweinemästern, Ferkelerzeugern, wie auch immer, das aufbürdet, sondern

allen anderen auch. Dafür sehe ich auf absehbare Zeit keine Lösung. Also fangen wir wieder die Diskussion von vorne an, ist es nicht die Alternative, wie Herr Dettmer das für Neuland dargestellt hat. Es ist für einen Teilmarkt, einen Kleinen ja möglich, aber nicht für die Masse.

Der Vorsitzende: Danke schön. Ich habe dann auch noch für die FDP eine Frage, und zwar wollte ich Herrn Professor Lohse fragen. In Ihrer Stellungnahme, ich hoffe, ich habe das richtig herausgeschrieben, stellen Sie fest, dass eine Stärkung der Forschung zur Weiterentwicklung tierversuchsfreier Methoden notwendig ist. Welchen Maßnahmenkatalog sehen Sie da als notwendig an?

Prof. Martin Dr. J. Lohse (Universität Würzburg): Ich glaube, dass auch Einigkeit darüber besteht zwischen Herrn Schröder und, glaube ich, allen in der Wissenschaft, dass, wenn es Verfahren gibt, die keine Tierversuche mit sich bringen, dass die jeder bevorzugen würde. Da gibt es, glaube ich, zwei große Komplexe, das eine ist die Anerkennung solcher Verfahren, das ist ein ungeheuer komplizierter Prozess. Herr Liebsch könnte darüber sicher viel sagen. Aber das ist eine Sache, die glaube ich manchmal 10 Jahre oder länger braucht, weil es in der OECD insgesamt anerkannt werden muss, bevor es wirklich großflächig eingesetzt werden kann. Wenn man das beschleunigen könnte, dann wäre ziemlich viel erreicht und es tut sich einiges da. Das ist der regulatorische Aspekt, der mit internationalen Verwicklungen viel zu tun hat, aber das könnte man glaube ich stärken auch von deutscher Seite aus, das wäre in jedermanns Interesse. Die zweite Sache ist die Frage, entwickeln wir überhaupt genügend solche Methoden. Das ist viel diskutiert worden. Ich glaube nicht, dass es da zuverlässige Zahlen im Kontext von REACH gibt, also der Überprüfung von Chemikalien in der EU. Da hat es auch Anfragen gegeben und auch Antworten dazu, wie viele Tierversuche das mit sich bringt. Ich glaube, dass wir das zurzeit gar nicht absehen können. Aber das wir in so einem Dilemma stehen dazwischen haben wir eine Chemikalie, die wir so weiter benutzen wollen und sie den Menschen zumuten, die vielleicht langfristig einen Schaden setzt. Also sehe da z. B. den zukünftigen Leiter der CEBIT sitzen, der sich mit Bisphenol, was so in Babymilchflaschen drin ist unter anderem. Wo es einen Streit darüber gibt, ob das schädlich ist oder nicht. Dafür haben wir, soweit ich das übersehe, keine Methode das zu überprüfen, aber es wäre wünschenswert. Für alle diese Sachen brauchen wir solche Verfahren. Und ich glaube, dass, was bisher so an Forschung absehbar ist, dass das nicht schlecht ist in diesem Bereich. Aber wenn man das wirklich ernst nehmen will, dann müsste man das in sehr viel größerem Umfang tun, als es bisher der Fall ist.

Abg. Alexander Süßmair (DIE LINKE.): Vielleicht noch als Anmerkung - ich glaube, Herr Dr. Gerdes hat auch klar gesagt, und ich denke, das ist auch im Bezug auf die Tierversuche sehr wichtig, dass wir dringend das Verbandsklagerecht brauchen. Und auch die Regulierung vonseiten des Gesetzgebers, was die Tierschutzkommission angeht, das sehr wir genauso. Da müssen wir wirklich handeln, dass hier eine paritätische Besetzung ist, weil bisher – und ich glaube das ist auch juristisch ein Problem – wohl ein Überhang unserer Meinung nach der Wissenschaftsinteressen und nicht des Tierschutzes hier in der Realität wirklich ein Problem darstellen. Ich würde jetzt aber noch gerne, da wir nur eine Frage jetzt noch haben oder eine an zwei oder wie? Ich hatte nur eine Frage, jetzt weiß ich nicht, wie wir es aufteilen, können an den Herrn Gerdes und an den Herrn Schröder. Und zwar – wir hatten vorhin auch die Problematik, die sie angesprochen haben im Vollzug, weil sie gesagt haben – eigentlich im Strafrecht oder

in den Verfahren vor Gericht wird das meiste, was dann kommt sozusagen auch konsequent geahndet, verfolgt oder entschieden. Wir haben noch eine ganz andere Problematik, die auch immer wieder bei der Novellierung vom Tierschutzgesetz aufgeschlagen ist. Und das war die Problematik mit anderen Bereichen, wo wir auch viel diskutiert, hatten auch innerhalb der Parteien, was die Wildtiere im Zirkus anbetrifft. Auch die Durchsetzung von bereits bestehenden Standards und die Überprüfung von bestehenden Standards bei fahrenden Geschäften ist es hier überhaupt möglich, müssen wir gesetzlich es anders regeln und ein Verbot durchsetzen oder eine Positivliste? Und ein anderer Aspekt noch in der Praxis war die Frage jetzt mit – es kam schon raus bei Qualzucht – Ausstellungen auch Tierbörsen, wo wir auch Probleme haben, weil Verstöße vorliegen, vor allem mit der Überwachung und mit der Ahndung. Herr Schröder sie hatten vorhin schon die Qualzucht angesprochen, die Diskussion hatten wir schon. Wir brauchen auf der einen Seite eine Spezifizierung, was es den Veterinären erleichtert juristisch und auch mit einem Gesetz im Rücken zu handeln. Wir brauchen aber auch, wenn ich Herrn Dr. Gerdes richtig verstanden habe, einen besseren Vollzug um das, was bereits jetzt schon möglich ist, auch konsequent durchzusetzen. Können wir dazu noch etwas sagen?

Thomas Schröder (Deutscher Tierschutzbund e. V.): Eine kurze Anmerkung gestatten Sie mir kurz vorweg. Herr Erdel hatte einen Punkt, der ihn zum Nachdenken gereizt hat, ich hoffe sehr, es waren noch mehr Punkte in meiner Rede, die zum Nachdenken gereizt haben, ich wollte das nur gerne anmerken. Ich würde gerne auf die zwei Fragen kurz eingehen. Das eine ist Wildtiere im Zirkus tatsächlich sind wir aus Tierschutzsicht der eindeutigen Meinung, dass hier nichts anderes mehr greifen kann als ein Verbot. Wir sehen den Vollzug anders überhaupt gar nicht mehr leistbar. Das Verbot einzelner Tierarten, die hier zu definieren sein müssen. Es kann auch aus Tierschutzsicht und aus rechtlicher Sicht nicht mehr vertretbar sein, dass Tiere, die wirklich Wildtiere sind, wie z. B. Elefanten, Bären und Nilpferde in keiner Weise artgerecht gehalten werden können in reisenden Zirkusbetrieben. Der Vollzug kann nicht passieren, weil die Amtsveterinäre keine Chance haben die Tiere überhaupt zu nehmen, weil sie erst mal Leid und Schmerz nachweisen müssen. Das ist bei diesen Tieren dann schwierig nur von der Ansicht für den Moment, die der Zirkus dort gastiert. Es dann auch keine Unterbringungsmöglichkeiten gibt im zweiten Wege, das Problem wird ja dauernd verschärft, wenn neue Tiere nachgestellt werden und die Auffangplätze für in Not geratene Tiere dann nicht da sind. Deswegen glauben wir sich, hier kann nur ein eindeutiges Verbot greifen, weil nur dann der Vollzug auch sichergestellt ist. Und das gilt genauso für die Tierbörsen, die erwähnt wurden. Früher waren mal diese Tierbörsenarbeit so die Hobbysammler und –Züchter verkaufen sich dort gegenseitig die Tiere oder tauschen Tiere, das ist längst nicht mehr die Realität. Die Tierbörsen sind zum echten Gewerbepplatz geworden zu einem Handelsplatz, der und das mag an Personalnot liegen, die Herr Gerdes in einer anderen Frage schon ansprach, überhaupt gar nicht mehr durch die Amtsveterinäre kontrollierbar sind. Das Wissen und auch das muss man feststellen für diese Tiere zu erkennen, ist dieses Tier, die sogenannten Exoten, die man noch genauer definieren muss, welche es sind. Wie sind die überhaupt zu behandeln unter welchen Aspekten sind die zu halten. Dies auf einer Tierbörse mal eben durch einen Veterinär zu beurteilen ist nicht leistbar. Deswegen halten wir auch ein Verbot der Tierbörsen für eindeutig gegeben. Das kann auch nur der einzige Weg sein, um hier auch gar nicht über Vollzug oder anderes zu reden, sondern tatsächlich dem Tierschutz gerecht zu werden.

Dr. Thorsten Gerdes (Richter am Landgericht Detmold): Herr Süßmair, Sie haben das Stichwort „Qualzucht“ angesprochen, wo ja auch jeder, der die öffentliche Debatte in den letzten Wochen verfolgt hat, gesehen hat, dass da jetzt wirklich was losgetreten wurde. Und da sehen wir dann auch noch mal eine ganz interessante Fassade der Vollzugsproblematik, nämlich das Vollzug natürlich auch Rechtssicherheit bedingt. Ich persönlich bin angesprochen worden von Züchtern einer Traditionsrasse, wo die Tiere sogar in Biohaltung gehalten werden und trotzdem haben die Züchter auf einmal die Sorge, Mensch, was droht uns jetzt. Müssen wir infolge des neuen § 11b - Tierschutzgesetz befürchten, dass uns irgendwann mal der Betrieb dichtgemacht wird? Ich glaube diese Leute haben wirklich verdient zu wissen, woran sie sind. Und die Sorge, die besteht, ist, dass man überhaupt nicht einschätzen kann, wie zukünftig die Veterinärämter mit dem § 11b Tierschutzgesetz umgehen werden. Und vor dem Hintergrund nehme ich an, dass es sehr wichtig ist, im Verfahren sicherzustellen, dass wissenschaftliche Standards in jedem Fall gewahrt bleiben. Insofern tue ich mich mit der Formulierung auf die Einschätzung der Züchter abzustellen ein bisschen schwer. Ich meine es muss in jedem Fall klar im Gesetzestext rauskommen, dass der wissenschaftliche Standard gewährleistet sein muss. Zu Zirkustieren sehen Sie es mir nach, dazu habe ich kein vertieftes Sachwissen.

Abg. Undine Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke, Herr Vorsitzender. Zur Klärung: Habe ich für meine beiden Fragen je ein oder zwei Adressaten? Na wunderbar. Ich möchte mich noch einmal auf den Bereich der Tierversuche konzentrieren, weil es ja der Bereich ist, der dringenden Umsetzungsbedarf hat, da wir ja eine EU-Vorgabe zum Umsetzungstermin haben. Und wir können ja glaube ich schlecht den Vorschlag folgen der in manchen Stellungnahmen war diesen Termin mal außen vor zu lassen, weil das, was dann drohen könnte, können wir dem deutschen Steuerzahler schlecht zumuten. Und deshalb zwei Fragen zu diesem Bereich, einmal hätte ich sie gerne gerichtet an Herrn Dr. Liebsch und auch an Herrn Schröder vom Deutschen Tierschutzbund. Sie sagen in ihren Stellungnahmen und auch Herr Professor Lohse, wenn ich ihn richtig verstanden habe, dass es richtig wäre, die Förderung von Ersatzmethoden im Gesetz zu verankern. Das ist also quasi eine Pflicht zur Förderung von Ersatzmethoden gibt. Und meine Frage ist, was versprechen sie sich davon? Was würde das verbessern? Und die zweite Frage dreht sich auch noch einmal um den Vollzug bzw. die Einhaltung der vorgegebenen Standards. Davon hängt ja auch in hohem Maße die Akzeptanz ab, die wir auf diesem Gebiet erleben werden. Das ist für mich jetzt eine Frage an Herrn Dr. Gerdes. Aus Sicht des Richters, also des Juristen und auch an Herrn Professor Lohse. Herr Professor, Sie haben uns eben die Umstände bezüglich der Betablocker sehr eindrucksvoll geschildert. Das zeigt, wie wichtig ja auch Forschung unter Hinzuziehung von Tierversuchen ist. Und haben dann in einer für mich sehr erstaunenden Weise darauf abgehoben, dass das Verbandsklagerecht da wohl eher hinderlich wäre. Und deswegen frage ich sowohl Sie als auch den Richter, auf welchen Fakten die Annahme beruht, dass anerkannte Tierschutzverbände zielführende Versuchsanordnungen verhindern würden bzw. dass die Befürchtungen im Raum steht, sodass man dann sagt, dann brauche ich viel eher eine Patientenvertretung. Worauf diese Annahme basiert bzw. ob sie sie bestätigen können?

Dr. Manfred Liebsch (Bundesinstitut für Risikobewertung): Ja, die Antwort ist relativ einfach. Die EU-Richtlinie 201063 sieht im Artikel 47 vor, dass sowohl die Entwicklung als auch die Validierung von alternativen Ansätzen als auch die Verbreitung dieses Wissens auf verschiedenen Kanälen von den

Mitgliedstaaten durchgeführt und es eine Verpflichtung ist. Man muss dazu wissen, dass die früheren Entwürfe im Zusammenhang mit dieser Frage Zentren in jedem Mitgliedsland einrichten wollten, die nationale Referenzzentren für Alternativmethoden sein sollten, die die Aufgabe hatten diese Tätigkeit zu übernehmen. Wir haben in Deutschland eine ausgewiesene europäische Spitzenstellung, was die Förderung von Alternativmethoden betrifft. Es ist der große BMBF-Titel, es sind zwei Bundesländer, die fördern. Und es ist auch nicht zuletzt eine Stiftung, die sich SET nennt und die CEBIT-Förderung. Das sind insgesamt fünf Fördermaßnahmen, die uns in Europa eine Spitzenstellung geben. Dennoch ist es so, dass wir im Moment die Situation haben, dass in vielen Bereichen in denen sie nicht nur - sagen wir mal - eine neue wissenschaftlich innovative Idee verfolgen wollen, sondern in denen sie wirklich an die Validierung gehen. Also, wo sie sagen müssen, wie gut klappt denn der Transfer dieser Methode in andere Bereiche? Dafür gibt es in Europa kein Geld mehr. Die Hoffnung, dass die Industrie als Nutzer der Methoden diese Sachen selber finanziert, die bewahrheitet sich nicht ganz.

Thomas Schröder (Deutscher Tierschutzbund e. V.): So, wie wir das Verständnis haben, und Herr Dr. Liebsch hat es ja ausgeführt, ist die Problematik, dass, wenn wir eine Zielbestimmung im Gesetz nicht haben, dahinter auch die Frage von Autorität einer Behörde steht. Das heißt den Aufbau eines sogenannten Kompetenzzentrums, das kann die CEBIT sein, wie auch immer es der Gesetzgeber löst. Der sich dann aber auf nichts berufen kann, wenn es z. B. um die Frage von Personalmitteln und da fängt, es ja an. Wenn eine CEBIT im Rahmen der Umsetzung dieser Versuchsordnung jetzt die Aufgabe kriegt, zukünftig alle Versuchsvorhaben Europas zu katalogisieren und zu vergleichen. Da kann ich nur vorstellen, Herr Dr. Liebsch, ich mach es etwas lockerer die Darstellung, dass dort die Beamten nur noch jeden Tag 24 Stunden die Akten hin- und herschieben und sie auf einen bestimmten Haufen legen. Aber die eigentliche Aufgabe, nach vorne zu denken und die Validierung zu unterstützen dann nicht mehr gegeben ist. Und die Zielbestimmung selbst ja noch kein Verbot eines Tierversuchs ist, was immer wir uns auch wünschen aus Tierschutzsicht. Deswegen glaube ich das auch gerade die Forscherkreise ein Interesse daran haben müssen Alternativmethoden auch durchaus nach vorne zu bringen, sie valide zu haben. Denn alle sagen uns immer wieder, wir wollen gerne auf den Versuch verzichten, wenn wir vergleichbare Ersatzmethoden haben. Und deswegen ist die Zielbestimmung auch wichtig für die Vergabe von Fördergeldern und die Lenkung von bestimmten Institutionen des Staates in die Forschung und in eine innovative Forschung.

Dr. Thorsten Gerdes (Richter am Landgericht Detmold): Ja, Frau Kurth, vielen Dank für die Frage. Ich glaube man sieht gerade an dem Bereich, den Herr Schröder angesprochen hat und gerade auch an den Alternativen im Bereich der Tierversuche gerade, wo das Potenzial der Verbandsklagen liegt. Ich habe vorhin gesagt, die Verbandsklage kann geeignet sein, Partizipation zu stärken. Und genau das ist der Fall, wir unterhalten uns, Experten unterhalten sich über alternative Möglichkeiten und kommen in diversen Situationen zu der Einschätzung es gibt alternative Verfahren. Und das ist dann - würde ich sagen - ganz gelebte Rechtsstaatlichkeit, wenn man versucht dieses Expertenwissen nutzbar zu machen. Und da wäre die Verbandsklage tatsächlich eine Möglichkeit. Sozusagen auch Fortbildung unserer Rechtskultur von unten an der Stelle.

Prof. Martin J. Lohse (Universität Würzburg – Institut für Pharmakologie und Toxikologie): Es sind vielleicht zwei Teile, in denen ich antworten sollte. Das eine ist das, was Herr Dr. Gerades genannt hat, diese Frage gibt es ein Vollzugsdefizit. Ich glaube das ist natürlich so, dass die Juristen immer das sehen, was fehlerhaft läuft, dazu sind Sie ja auch da. Ich glaube es gibt auch das gegenteilige Problem, dass in der Tat Forschung nicht stattfindet. Und da würde ich jetzt als Sachwalter der Patienten argumentieren nicht stattfindet oder nicht in ausreichendem Maße stattfindet, weil der Vollzug manchmal besonders schwierig ist. Und das liegt vor allem nach meinem Eindruck daran, dass die Rechtspraxis regional ganz unterschiedlich ist und dass eigentlich auch klare Leitplanken fehlen. Also wenn ich nur von meinem Heimatland Bayern ausgehe, da ist es völlig unterschiedlich, ob sie eine Sache in Unterfranken oder Oberbayern machen. Und das finde ich kann nicht sein, insbesondere wenn es eine EU-Richtlinie gibt, die das eigentlich europaweit regeln sollte. Das ist die Frage des Vollzugs. Ich glaube, dass in dem Sinne auch Fürsprecher da sein müssen. Dies betrifft sowohl die Kommission als auch die Frage der Verbandsklage. Es müssen Fürsprecher da sein, die für die Gesundheitsinteressen, also für die Interessen von Patienten streiten. Und wenn man sagt, da gibt es jetzt diese beiden Rechte, die Grundrechte die da stehen das Staatsziel Tierschutz und das Recht auf Unversehrtheit und Leben. Dann müssen sie dafür denke ich auch adäquate Instrumente schaffen. Das betrifft z. B. Patientengruppen, die in diese Tierschutzkommission auch dann hineingehören meine ich und das betrifft auch die Frage eines Verbandsklagerechts. Wenn wir das für den Tierschutz, was ich bei Herrn Gerdes nachvollziehen kann, für richtig halten, dann müssen wir es eigentlich für den Bereich des Gesundheitsschutzes und der Gesundheitsforschung genauso realisieren.

Abg. Undine Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vertreten die denn nicht die Forscher, also die Forscher, die dabei sind, vertreten doch die Interessen der Patienten, oder?

Prof. Martin J. Lohse (Universität Würzburg – Institut für Pharmakologie und Toxikologie): Das ist, - glaube ich - ein ganz unterschiedliches Interesse, in der Beziehung zu dem, was ich als Forscher mache und was Sie aus der Sicht der Patientin aufwerfen. Ob sie sich durch mich vertreten fühlen oder nicht, möchte ich ihnen anheimstellen.

Abg. Undine Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Aber darf ich trotzdem anmerken, dass meine Frage, welche Fakten es gebe, um zu vermuten, dass anerkannte Tierschutzversuche vernünftige Experimente verhindern würden, ob es dafür Fakten gibt, die haben Sie mir leider noch nicht beantwortet.

Prof. Martin J. Lohse (Universität Würzburg – Institut für Pharmakologie und Toxikologie): Es gibt ja dies Verbandsklagerecht noch nicht. Insofern ist das jetzt einfach in die Zukunft gelesen. Es ist auch in diesem Kreis erkennbar, dass es eine hoch emotionale Thematik ist und wie einzelne in so einer emotionalen Thematik agieren, ist glaube ich schwer abzuschätzen. Es gibt aber durchaus eine Reihe von Verfahren die man, wo auch die Behörden selber zeitlich nicht nachkommen. Wo dann in der Vergangenheit diese Genehmigungsfiktion gegriffen hat auf die, so wird mir berichtet, Behörden z. T. auch zurückgreifen, weil sie dann diese Sache nicht zu entscheiden brauchen, also wo die Fristen einfach verstreichen und dann die Versuche durchgeführt werden. Das wird sehr viel problematischer mit dieser

neuen EU-Richtlinie und dem darauf zu gründenden Gesetz. Also insofern kann ich mir vorstellen, dass es doch viele Bereiche geben wird, wo es dann dazu führen wird, das Forschungsvorhaben praktisch in der Luft hängen. Und wenn sie sehen wie wahnsinnig kompetitiv Forschung auf der Welt stattfindet in so einem Bereich können sie nicht gehen, wo sie keine Rechtssicherheit haben. Und ich denke, dass die Wissenschaft und - wenn ich für Patienten spreche - erwartet wird, dass die Abgeordneten Rechtssicherheit schaffen.

Abg. Josef Rief (CDU/CSU): Ja, ich hätte zunächst eine Frage an – zwei Fragen darf ich – Herrn Professor Volker Steinkraus, wir haben ja mit den beiden Möglichkeiten, die ja das EU-Recht vorsieht einmal die Chips und einmal den Schenkelbrand. Ganz klar es ist mit gewissen Schmerzen verbunden, einmal akute Schmerzen und dann auch längerfristige Schmerzen. Gibt es Untersuchungen, die diese beiden Tatsachen untersuchen und wenn nicht, wie ist ihre Meinung was den akuten und nachhaltigen Schmerz angeht? Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Schröder. Zwar hat vorhin mein Kollege ja die Frage nicht so stellen dürfen, drum stelle ich sie jetzt. Sie haben in ihren Ausführungen da was gesagt. Die Konzentration der Tiere würde mich mal interessieren vor allen Dingen diese riesige Diskussion, die ist auch im Tierschutzgesetz unter Umständen relevant. Was die Massentierhaltung angeht, diese Diskussion, wie würden sie bzw. ihr Verband Massentierhaltung definieren? Mit welcher Tierzahl geht das los oder mit welchen Kriterien, vor allem was die Nutztierhaltung angeht?

Prof. Dr. med. Volker Steinkraus (Dermatologikum Hamburg): Es gibt ein Gutachten eines international anerkannten Schmerzforschers, Professor Urs Schatzmann, Veterinärmediziner der Universität Bern, der sich mit dieser Fragestellung beschäftigt hat. Man kann abschließend nicht beurteilen, wie groß die Schmerzen sind, man kann Schmerzen in dieser Form nicht messen. Es gibt auch keine Vergleichbarkeit zwischen dem Chip und dem Brand. Die Verhaltensweisen sind identisch beim Chippen und beim Brennen. Dafür gibt es eine Arbeit der Arbeitsgruppe Aurich, sodass ich ihnen nicht eine klare Antwort auf ihre Frage geben kann, ob die Schmerzen messbar sind. Wie lange sie anhalten, ob der Akutschmerz oder der chronische Schmerz überwiegt. Ich habe nur versucht, Ansätze zu zeigen, wie man den Akutschmerz ganz sicher reduzieren könnte.

Thomas Schröder (Deutscher Tierschutzbund e. V.): Ich halte uns Tierschützer für außerordentlich klug, es wird nur anmaßend sein, wenn ich Ihnen jetzt eine gesetzliche Definition für Massentierhaltung gebe, die ich gerade selber angemahnt habe, weil der Gesetzgeber das nicht getan hat. Ich will aber deutlich betonen, dass wir viel mehr das Wort Intensivtierhaltung nehmen. Das Kriterium muss sein, das einzelne Tier im Haltungssystem und von Zuchtbeginn bis Schlachthof die Behandlung des Tieres als Ganzes zu betrachten. Und dann kann ich nach Tierschutzkriterien messen, wo beginnt Qual, wo endet sie. Und da haben wir ja vorhin geredet Tierwohl, Tierschutz, wie grenzen wir es ab? Deutlich gesagt die öffentliche Debatte ist derzeit schwierig über das Thema Masse. Es wird immer wieder versucht es auf die Masse zu drücken, das meines Erachtens ist ein Nebenkriegsschauplatz, weil man da versucht über eine kleine Sache, wie eine Zahl, die Lösung zu finden, gut oder schlecht. Das wird so nicht gehen. Es gibt sicherlich Bestandsobergrenzen. Da muss ich einfach die Frage aufwerfen, wenn ich das Verhältnis der Mitarbeiterzahl auf einem Hof sehe, wie kann da noch ein einzelnes Tier in Beobachtung des Landwirts

oder des betreuenden Halters überhaupt noch sein. Das kann man aber als Größenordnung derzeit nicht festlegen. Die einzige Festlegung, die wir haben, ist möglicherweise über das Bundesimmissionschutzgesetz zu sagen, die Grenzen, die dort definiert sind, ab wo muss entsprechend gehandelt werden oder die Umweltverträglichkeitsprüfung. Ich halte das für unbefriedigend. Ich bin überzeugt, dass es Bestandsobergrenzen geben muss, weil es ab einem gewissen Punkt der Tiergröße nicht mehr gelingen kann, ein einzelnes Tier wirklich noch zu betreuen. Im Verhältnis gesehen zu der Mitarbeiterzahl und der Bewirtschaftung am Hof, kann es da nicht mehr möglich sein, im richtigen Moment schnell zu erkennen, dass das Tier leidet und aus dem System herausgeholt werden muss. Deswegen kann ich ihnen keine Zahl nennen, das würde ich auch nicht tun, ich sage aber deutlich, nur die Größe allein ist nicht das Tierschutzkriterium. Es ist aber irgendwann ein Tierschutzkriterium.

Der Vorsitzende: Dankeschön. Ja, ich will noch eine Frage ansprechen, weil wir neben den Stellungnahmen die sie uns zugesandt haben auch viele bekommen haben zu Bereichen, die mir ein Stück fachlich verschlossen waren. Es geht um das sogenannte Sodomieverbot. Ich würde gerne Herr Dr. Gerdes fragen, ich habe versucht, das ganz simpel zu machen. Darf der Gesetzgeber ins Tierschutzgesetz ein Sodomieverbot hineinschreiben?

Dr. Thorsten Gerdes (Richter am Landgericht Detmold): Ich halte es nicht für opportun, sagen wir es mal so. Wenn wir Studenten das Strafrecht beibringen, so ist eine der ersten Lektionen die wir ihnen mitgeben die Rechtsguttheorie, an der sich rechtsstaatliches Strafrecht messen lassen muss. Das heißt ganz konkret, Strafrecht ist ein Sanktionsmittel für Extremfälle, „Ultima Ratio der Rechtsordnung“ ist so das Schlagwort und muss insofern ganz konsequent dem Schutz wichtiger Individualinteressen und wichtiger Allgemeinbelange dienen. Und sicherlich können wir ein liberales Strafrecht im Sinne der Rechtsguttheorie in der Praxis niemals zu 100 Prozent realisieren. Ich glaube es ist aber doch wichtig, dass wir gerade im Strafrecht mit sehr viel Augenmaß agieren, mit Maßhaltung. Damit dieses Leidbild des rechtsstaatlichen Strafrechts, was sich eben an der Rechtsguttheorie orientiert, nicht aus den Augen gerät. Deswegen wäre ich da an der Stelle sehr vorsichtig. Denn wie gesagt eine Tierwürde, die können sie meine ich in einem liberalen Rechtsstaat als eigenständiges Rechtsgut schwerlich begründen. So unbefriedigend es dann auch für die Tierschützer ist.

Abg. Undine Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herr Vorsitzender, kann ich da noch eine Nachfrage stellen? Herr Dr. Gerdes, ich kann nachvollziehen, was Sie eben ausgeführt haben und ja uns auch schriftlich dargelegt haben. Würde es in dem Katalog, der zu vermeidenden Unbilden für ein Tier, also Schmerzen, Leiden, Schäden, würde es helfen, wenn man da Ängste aufnehmen würde? Weil man ja dann einen Bereich mit aufnehmen könnte, der speziell in diesem Fall der Sodomie glaube ich eine erhebliche Rolle spielen könnte. Wäre das aus Sicht des Juristen eine hilfreiche Konstruktion?

Dr. Thorsten Gerdes (Richter am Landgericht Detmold): Da machen Sie ein sehr weites Feld auf, weil sich die Frage stellt, ob und wie ich die Ängste messen kann. Ja, und gerade als Strafrichter, wir müssen präzise Feststellungen treffen. Also was uns da Sachverständige an Erkenntnissen liefern können, da bin ich mir nicht sicher. Da wäre ich vorsichtig an der Stelle.

Abg. Undine Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Wobei Tierärzte da relativ klar Katalogkriterien haben.

Dr. Thorsten Gerdes (Richter am Landgericht Detmold): Ja, richtig. Aber insofern, wir haben die Kriterien der Schmerzen und Leiden und das Wort „Leiden“ ist ja zunächst mal von der Tendenz her für schwerste psychische Beeinträchtigungen durchaus auch offen. Also insofern sehe ich da nicht so sehr den Klarstellungsbedarf.

Abg. Heinz Paula (SPD): Zunächst eine Frage an Herrn Professor Steinkraus: Sie haben festgestellt, dass im Grunde genommen sämtliche Tierexperten, also sprich tierärztliche Hochschule Hannover mit einer Reihe von Stellungnahmen zu komplett anderen Einschätzungen kommen als sie. Sie haben festgestellt das z. B. Gerber klar die Aussage gemacht hat, Wanderung des Mikrochips konnte nicht festgestellt werden. Darüber hinaus z. B. Stein zu der Erkenntnis kommt, dass Mikrochips nur zur eindeutigen Identifizierung von Pferden verwendet werden. Eine Wanderung des Chips konnte nicht festgestellt werden. Im Gegensatz zu ihren Untersuchungstierzahlen bei 53 Tieren z. B. die Untersuchung durchgeführt wurde, wie erklären sie sich hier diese doch starke Diskrepanz zwischen ihrer Einschätzung und dieser tierärztlichen Wissenschaftler? Und eine weitere Frage an Sie. Sie haben vorhin darauf hingewiesen, dass es nur möglich ist, mit einer entsprechenden DNA die Tiere dann eindeutig zu identifizieren. Können Sie da vielleicht ein paar Ausführungen machen, wie umfangreich Ihre Untersuchung ist, wie hoch die Kosten sind, der Zeitaufwand würde mich sehr interessieren. Die zweite Frage hätte ich gerne an Herrn Dr. Liebsch gestellt. Und zwar weisen Sie in Ihren Ausführungen darauf hin, dass Sie in dieser vorgelegten Novelle eine klare definierte Anforderung und keine gesetzlich festgelegte Zuständigkeit sehen. Wenn Sie das noch etwas präzisieren könnten, wie Sie diese Anforderungen, die Zuständigkeiten, gerne formuliert hätten. Und dann hatten Sie vorher bei Ihren Ausführungen noch darauf hingewiesen, dass die personelle Ausstattung um ein Erhebliches aufgestockt werden müsste. Hier die Frage: Wie konkret in welchem Umfang muss man sich das vorstellen?

Prof. Dr. med. Volker Steinkraus (Dermatologikum Hamburg): Zunächst einmal möchte ich feststellen, dass ich nicht zu komplett anderen Ergebnissen gekommen bin. Sondern die histologischen Besonderheiten, die von der Arbeitsgruppe Aurich hier festgestellt wurden - was keine Pathologen waren - stellen keine pathologischen Veränderungen an der Haut dar. Wenn sie eine vermehrte Pigmenteinlagerung haben oder sich ihre Oberhaut verdickt, dann ist das sogar wünschenswert, und wenn sie eine veränderte Ausrichtung des Kollagengewebes in der Lederhaut haben, ist das auch wünschenswert. Ich sehe also keine anderen Beobachtungen als die, die wir gemacht haben. Und die Interpretation, die ich gemacht habe, da habe ich nach bestem Wissen und Gewissen gemacht. Die ist nicht nur von mir, sondern von den Pathologen unseres Instituts gemacht und ich halte sie für korrekt. Die zweite Frage auf Ihre Antwort, was das Wandern des Chips anbetrifft, das ist aus meiner Sicht nicht nachhaltig untersucht. Es handelt sich beim Chip ja auch um eine relativ junge Methode. Und meine dritte Anmerkung ist, wie es kommt, dass in keiner dieser wissenschaftlichen Arbeiten die schweren Vereiterungen und Komplikationen des Chips dargestellt werden.

Einwurf ohne Mikro von **Abg. Heinz Paula (SPD)**

Prof. Dr. med. Volker Steinkraus (Dermatologikum Hamburg): Kann ich Ihnen nicht genau sagen, bin ich kein Spezialist, wie die Kosten – ich kann Ihnen nur sagen, dass sich in 99,9 Prozent der Fälle die Identifikation eines Pferdes mit dem Pferdepass sicherstellen lässt. Und in Zweifelsfällen machen Sie eine DNA-Analyse, die molekularbiologisch durchgeführt wird in einem Speziallabor anhand des Haares des Pferdes. Es ist ja so gut wie nie erforderlich, weil Sie ja mit dem Pferdepass ein Pferd identifizieren können. Mit dem Pferdepass können sie und das behaupte ich hier, ein Pferd zu 99,9 Prozent erkennen. Im Pferdepass sind alle Abzeichen des Pferdes und vor allem alle Wirbel am Haarkleid abgebildet. Das ist ganz genetisch individuell.

Der Vorsitzende: Da oben sitzt Herr Dr. Hempen, vielleicht möchten Sie mal, Herr Paula, Sie können sich gleich an ihn wenden. Er weiß das ganz genau, weil er in dem Bereich beruflich tätig ist. So, jetzt kommt Herr Dr. Liebsch.

Dr. Manfred Liebsch (Bundesinstitutes für Risikobewertung): Ja, Sie hatten zwei Teile der Frage. Das eine war, dass wir uns gewünscht hätten. Dass bestimmte Anteile, das hatte ich vorhin im Prinzip schon angesprochen, und Herr Schröder hat das eigentlich sehr viel deutlicher gesagt als ich, dass bestimmte Aufgaben, die wir im Versuchstierschutz als absolut notwendig ansehen, die die Richtlinie an sich auch im Art. 47 GG festgehalten hat, ins Gesetz aufgenommen worden wären, so wie zum Beispiel für das Bundesinstitut für Risikobewertung ZEBET Aufgaben definiert worden sind, wie das Einrichten dieses Ausschusses für Fragen allgemeiner Bedeutung und die Harmonisierung und Sammlung dieser nichttechnischen Projektzusammenfassung. Das sind zwei Punkte, die ins Gesetz gekommen sind und andere Punkte vermissen wir, aus dem einfachen Grund, wir wissen, dass wir heute alle nicht in Zeiten des Wohlstandes oder des wellbeing der öffentlichen Haushalte sind. Es wird überall gespart. Und wenn wir uns vorstellen, dass wir möglicherweise 6 000 bis 10 000 Anträge pro Jahr über unsere Tische bekommen, dann werden bestimmte Dinge, die wir in den letzten Jahren erfolgsversprechend durchgeführt haben, nicht mehr durchgeführt werden können. Das heißt, das, was unsere Steakholder von uns gewünscht haben und was sie in einer Sondersitzung der ZEBET-Kommission im Jahr 2007 analysiert haben und Punkt für Punkt gesagt haben, das wollen wir weiter erhalten haben, das werden wir irgendwie nicht mehr bedienen können. Und das ist ein Teil dieses ganzen 3R-Konzepts. Und von daher ist natürlich, wäre das hilfreich, wenn die Aufgaben, die wir bisher erfolgreich erfüllt haben, sichergestellt werden, denn die Richtlinie gibt es her.

Der Vorsitzende: Dankeschön. Herr Süßmair.

Abg. Alexander Süßmair (DIE LINKE.): Noch mal eine kurze Nachfrage an Herrn Dr. Gerdes. Bei der Frage von Frau Kurth bin ich da jetzt noch mal drauf gekommen. Auch aus Ihrer Sicht als Richter - es gibt ja auch die Forderung, jetzt im Rahmen von Tierrecht oder von Tierschutz sozusagen eine Art Hilfeleistungspflicht noch mal festzuschreiben bzw. dass man also irgendwie verpflichtet werden sollte, wenn man Kenntnis hat, oder wenn man irgendwo ein leidendes Tier sieht, dass man sozusagen Hilfe ruft oder Hilfe leistet, oder jemanden verständigt. Können Sie das irgendwie bewerten aus Ihrer Sicht der Gesetzgebung oder der Rechtsprechung?

Dr. Thorsten Gerdas, (Richter am Landgericht Detmold): Also zwei Anknüpfungspunkte fallen mir da ein. Das eine ist der Tatbestand der unterlassenen Hilfeleistung § 323c StGB ist das. Wenn ich den jetzt richtig vor Augen habe, ist die Formulierung des Tatbestandes doch auch recht offen. Da heißt es allgemein Unglücksfälle. Insofern wäre da durchaus ein Anknüpfungspunkt. Ich kenne nun den Meinungsstand im rechtswissenschaftlichen Schrifttum und in der Rechtsprechung dazu nicht aus dem Kopf. Ich könnte mir gut vorstellen, dass es da sehr viele gibt, Roxin fällt mir z. B. spontan ein, der Großmeister des deutschen Strafrechts, dem der Tierschutz sehr am Herzen liegt. Dass er ganz couragiert sagen würde, klar, das kann ein Unglücksfall im Sinne von 323c sein. Grundsätzlich, wie gesagt, der Tatbestand ist offen und lässt es zu im Einzelfall eben eine Gesamtbewertung zu treffen. Insofern würde ich auch sagen, ist das vielleicht, um der Vielzahl der Lebensgestaltungen gerecht zu werden, gar nicht so schlecht, wenn man die Ausführung des Tatbestandes der Richterschaft überlässt. Der zweite Anknüpfungspunkt wäre dann Nichtanzeige von Straftaten. Da muss man aber ganz klar sagen, das ist der § 138 StGB, das ist ein sehr restriktiver Tatbestand, der sich wirklich nur auf Schwerstkriminalität bezieht. Also Tötungsdelikte, auch der Raub steht dabei, auch das ist Schwerstkriminalität. Insofern also ganz sehr weitreichend da sagen eine geplante Tierquälerei muss angezeigt werden. Den § 138 StGB entsprechend auszudehnen würde sich mit der ansonsten sehr restriktiven Stoßrichtung dieser Norm beißen.

Der Vorsitzende: Frau Kurth.

Abg. Undine Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe noch eine Frage zum Bereich der Tierversuche. Es gibt in verschiedenen Stellungnahmen den Hinweis und den benannten Mangel, dass wir die Spielräume - oder der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung die Spielräume, die die EU-Verordnung uns vorgibt - nicht in Gänze ausnutzen, um bisher in Deutschland geltende Standards zu sichern bzw. im Sinne des Tierschutzes zu nutzen. Und da habe ich die Frage an Herrn Schröder, welche der Bereiche ihm da am deutlichsten fehlen bzw. an welchem Punkt er auch mit Blick auf das, was im Bundesrat gerade diskutiert wird, meint, wo am dringendsten Nachbesserungsbedarf besteht.

Der Vorsitzende: Herr Schröder.

Thomas Schröder (Deutscher Tierschutzbund e. V.): Zum einen verweise ich auf unsere Stellungnahme, in der noch sehr viele Details vorhanden sind. Also über einen großen Mangel haben wir gerade gesprochen – die Zielsetzung ins Gesetz zu nehmen und nicht nur in der Verordnung auszuführen. Das ist einer der größten Mängel, weil es in der praktischen Anwendung - Herr Liebsch hat es ja gerade noch mal deutlich betont - einfach zu Problemen führt. Und zwar zu etwas, das vorher parteiübergreifend gewollt war, aber dann nicht mehr möglich ist, gerade auch in der heutigen Lage, was die Haushaltslage betrifft. Wenn ein Ziel da ist, lässt sich auch sicherlich ein Finanzminister leichter drüber streiten, welche Fördersummen noch erhalten bleiben sollten und welche nicht. Das ist zum einen die ganz politische Praxis. Ganz deutlich das Verbot von Menschenaffenversuchen fehlt. Ist möglich nach EU-Verordnung. Es ist nicht gewollt. Man lässt es offen, um einen, so heißt es, Wirtschaftsforschungsstandort Deutschland nicht zu gefährden. Ich halte es für nicht mehr akzeptabel, dass grundsätzlich noch möglich ist mit Menschenaffen Versuche zu machen, auch wenn sie heute in der Realität nicht stattfinden, umso mehr

sagen wir, kann es auch ein Verbot geben, wenn sie eh nicht stattfinden. Man will sich eine Hintertür offen lassen für etwas, was nicht mehr akzeptabel sein darf. Wir erleben, dass in der Umsetzung der Verordnung die Prüfdauer von Versuchen von 5 auf 3 Monate reduziert wurde, was heißt, dass eine wirkliche inhaltliche Prüfung noch zusätzlich erschwert wird. Das sind so drei wichtige Punkte, die ich einmal kurz nenne. Den Rest verweise ich im Detail auf die Stellungnahmen.

Der Vorsitzende: Frau Behm.

Abg. Cornelia Behm (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank! Ich muss mich erst mal entschuldigen, dass ich zwischendurch im Plenum war. Ich hoffe, dass ich nicht eine Frage stelle, die schon beantwortet worden ist. Zum Thema „Qualzucht“, da hat der Bauernverband ja in seiner Stellungnahme gesagt er sieht hier nur Hobbyhalter betroffen. Ich würde gerne Herrn Gerdes und auch Herrn Schröder fragen, wie sie das aus Tierschutzsicht bewerten, wenn bei der Zucht von Hochleistungstieren es zu immanenten Schäden kommt, Haltungsschäden insbesondere. Ich nenne als eines von vielen Beispielen das Aufliegen von Hochleistungsmasthähnchen. Wo würden sie hier die Grenze ziehen zur Qualzucht? Und haben sie da ein Regelungsvorschlag? Und eine zweite Frage würde ich gerne stellen an Herrn Dettmer. Und zwar wird das Kupieren der Schwänze von Mastschweinen ja angewendet, um der Verhaltensstörung Schwanzbeißen durch Artgenossen zu begegnen? Das Auftreten von Verhaltensstörungen ist nach einhelliger Meinung ein Anzeichen für mangelndes Tierwohl. Ich glaube, da sind wir uns alle einig. Aber in der Schweineproduktion ist es als System immanenter Sachstand akzeptiert. Welche Sicht auf die Dinge haben Sie da als Vertreter von Neuland und warum ist das bei Ihnen anders?

Der Vorsitzende: Herr Schröder, bitte.

Thomas Schröder (Deutschen Tierschutzbund e. V.): Ich hatte einmal schon am Anfang ausgeführt zur Qualzucht, dass wir uns wünschen würden, dass im Gesetz Kriterien zur Qualzuchtbeurteilung drin sind. Die gelten dann für Heimtier wie für landwirtschaftliche Tiere - Atemnot, Lähmungserscheinungen, Dysfunktion Herz. Österreich - das hatte ich erwähnt, ich will es noch mal wiederholen - hat es ja drin im Gesetz und das hilft im Vollzug eindeutig. Es gibt eine Menge Punkte, die wir als Qualzucht benennen würden. Wir müssen sie jetzt nur belegen, dass sie dauerhafte Form in Zucht immanenten Fragen vorliegt. Das Entenurteil ist dafür ein Kriterium, dass das die Voraussetzungen sind. Aber es gibt Tiere, die durch Zucht ihren Schwerpunkt des Körpers so weit nach vorne gelegt haben, dass sie am Ende ihrer Mast nicht mehr stehen können, sondern umkippen – aus unserer Sicht ein erstes Kriterium für Qualzucht. Es gibt in der Entenhaltung eine Phase in der Mast, wo die Tiere es nicht mehr schaffen selbstständig aufzustehen. Wenn sie hingefallen sind, wenn nicht der Landwirt selber direkt da ist und innerhalb von kurzer Zeit das Tier aufrichtet, verdurstet es am Boden, weil es aufgrund der Zuchtbedingungen nicht mehr aufsteht. Wir haben mittlerweile in der Intensivhaltung Sauen, die bis zu 20 Ferkel werfen, aber nur 14 Zitzen haben. Da ist etwas aus dem Ruder gelaufen, was auch die Wirtschaftlichkeit betrifft. Die Tiere werden dann ja auch weiter irgendwie betreut. Also deswegen sage ich deutlich, die Frage von Qualzucht ist klar im Gesetz zu lösen, eben nicht nur auf Heimtierbereich zu begrenzen. Ich sage auch sehr deutlich, es muss im Interesse der Landwirte sein, hier auch eine Klärung zu haben. Denn ich halte mich selber in diesem Fall, mag Dr.

Born mir es nachhalten, für möglicherweise den noch besseren Bauernverbandsvertreter in dem Moment, wo ich sage, dass Landwirte, die selber Opfer des Systems werden, die ja keine anderen Tiere mehr bekommen als die auf Zuchtlinien ausgerichtete Tiere. Das heißt, sie können gar nicht anders um andere Tiere in diesen Stallsystemen unterzubringen und genau deshalb ist es wichtig Qualzucht zu definieren, weil es rückwärts bedeutet wir müssen auch bei der Zuchtlinie andere Voraussetzungen schaffen.

Der Vorsitzende: Ja Dankeschön. Herr Dr. Gerdes.

Dr. Thorsten Gerdes (Richter am Landgericht Detmold): Frau Behm, das ist für mich da sehr schwer konkret zu werden. Wie gesagt ich bin strafrechtlich da. Ich weiß nur von Züchtern von Traditionsgeflügelrassen, dass die sagen, wir messen die Legitimität auch des Gesetzes daran, ob da mit zweierlei Maß gemessen wird. Ob nur einzelne Züchter von Traditionsrassen rausgepickt werden, oder ob man auch konsequent sagt: Ja Qual gibt es aber oder Qualzucht gibt es auch in der Massentierhaltung. Ist das normal, wenn ein Huhn 250 Eier pro Jahr legt. Kann man ja durchaus die Frage stellen. Aber sehen Sie es mir nach - wie gesagt - dazu kann ich im Prinzip nur wiedergeben, was ich selber so auch in Debatten aufgeschnappt habe, weil mir da die eigene Sachkunde fehlt.

Der Vorsitzende: Herr Dettmer.

Jochen Dettmer (Neuland e. V.): Ja, nach unseren Erfahrungen gibt es einen eindeutigen Zusammenhang zwischen den Haltungsformen und der Notwendigkeit Schwänze zu kupieren. Die Diskussion ist deswegen so schwierig zum einen, weil es natürlich immer mal wieder Beispiele gibt, wo es auch in guten Haltungsbedingungen zu Schwanzbeißen kommt. Also wir können auch nicht sagen, das Haltungssystem ist 100 Prozent Granat dafür, dass es nicht zu Schwanzbeißen kommt, aber es gibt einen wesentlichen Zusammenhang, dass bei guten Haltungsbedingungen kein Schwanzbeißen vorkommt. Bei uns kommt auch in seltenen Fällen das vor und der oder die das Schwein muss man dann raussortieren, um nicht sozusagen in der Gruppe Probleme zu kriegen. Also da sind wir wieder bei der Haltungsfrage, dass im System immer auch extra Krankbuchten vorhanden sein müssen, was momentan ja auch noch nicht vorgeschrieben ist. Das zweite ist, dass wir im Prinzip momentan nur die Erkenntnisse haben in konventionellen und in sehr guten Haltungsbedingungen, wo jetzt sozusagen die Übergänge sind, wissen wir momentan auch von der Wissenschaft noch nicht. Deswegen wird es sehr interessant sein, was die ersten Erfahrungen im Bereich Eingangsstufe des Tierschutzlabels des Deutschen Tierschutzbund sein werden. Wo man ja gerade versucht Funktionsbereiche zu schaffen, um an konventioneller Stelle soweit umzubauen, dass ein Schwänzekupieren nicht mehr notwendig ist. Das ist eine notwendige Frage, oder auch Entwicklung, die die Schweinebranche schon seit Jahrzehnten hätte machen müssen und leider jetzt erst auch mit Unterstützung, Herr Staatssekretär, des Bundeslandwirtschaftsministeriums zum Ergebnis führen wird.

Der Vorsitzende: Ja, das tut gut, Herr Dettmer, denn wir tragen die Bundesregierung! Die machen ja das, was das Parlament beschließt. Ich habe noch eine Frage zu den Tierversuchen an Herrn Lohse. Es geht um den Aufwand der nichttechnischen Zusammenfassung und der rückblickenden Bewertung von diesen

Tierversuchen. Können Sie dazu etwas sagen? Und dann habe ich noch eine Frage an Herrn Schröder und dann ist es auch 18:00 Uhr. Herr Schröder, was glauben Sie in welchem Bereich gibt es mehr Qualzucht, bei den Heimtieren oder bei den Nutztieren?

Prof. Martin J. Lohse (Universität Würzburg - Institut für Pharmakologie und Toxikologie): Ja, ich würde gerne zu den Kosten etwas sagen. Da gibt es meines Wissens zurzeit nur sehr überschlagsmäßige Schätzungen. Herr Liebsch hat schon gesagt beim BfR werden erhebliche Kosten einfach für das Verwalten dieser Verfahren notwendig werden, aber das streut sich natürlich durch das ganze Land. Es gibt Schätzungen, dass die Zahl der Anträge aufgrund der Ausweitung des Geltungsbereiches des Gesetzes ungefähr um 50 manche sagen um 100 Prozent steigen wird. Diese Anträge müssen geschrieben werden. Das überwiegend Leute in öffentlichen Einrichtungen, also Universitäten oder außeruniversitäre staatliche Einrichtungen, die die Sachen schreiben. Also da sind Arbeitszeiten nötig. Dann gibt es auf der Seite der Verwaltung die Prüf- und Genehmigungszeiten. Wenn man das so hochrechnet, da kommen unterschiedliche Schätzungen, aber die liegen so in der Größenordnung von etwa 30 Millionen Arbeitskosten. Damit ist noch keiner Maus geholfen, aber damit sind die Verfahren abgewickelt, die da laufen. Und davon ist das BfR ein Teil, aber davon sind die Veterinärämter, die Genehmigungsbehörden und eben auch die antragstellenden Institutionen betroffen. Es gibt außerdem noch Schätzungen - das ist aber noch viel vager - was muss eigentlich passieren, damit der Tierschutz in den Haltungen, z.B. von Versuchstieren, wirklich so ist, wie man sich das wünschen würde. Und da gibt es Schätzungen, die sind so schwierig zu verifizieren, dass ich da eigentlich keine Zahlen nennen möchte, obwohl die kursieren. Aber das man sagen wird, wenn man diesen Tierschutz ernst nehmen will, dann muss man dafür auch Geld in die Hand nehmen.

Der Vorsitzende: Herzlichen Dank Herr Lohse. Meine letzte Frage ziehe ich zurück. Erst mal herzlichen Dank! Wir werden uns dann bemühen, dass es sowohl im Nutztierbereich, im Heimtierbereich und bei allen Tieren, die es gibt, im Grunde genommen zukünftig überhaupt keine Qualzucht mehr gibt. Das ist sicherlich unser Anliegen. Ich danke Ihnen sehr für Ihre Mühe, die Sie sich gemacht haben mit Ihren Stellungnahmen, ich bedanke mich auch dafür, dass Sie uns als Gesprächspartner sonst immer zur Verfügung stehen, wenn wir Anliegen haben, mit denen wir uns an Sie wenden. Ich danke auch denjenigen, die bis jetzt nicht so hier im Haus bekannt sind. Wenden Sie sich bitte an uns, informieren Sie uns, wenn Sie etwa feststellen, dass wir in bestimmten Bereichen - und das ist ja ganz natürlich - nicht über die Sachkenntnis verfügen, die Sie aus Ihrer beruflichen Tätigkeit mit einbringen können. Ich bedanke mich auch bei Herrn Staatssekretär Bleser, der heute acht Stunden mit uns gemeinsam verbracht hat und Herrn Kühnle und Frau Dr. Kluge. Ich glaube, dass wir auf einem guten Weg sind. Wir werden uns große Mühe geben ein gutes Tierschutzgesetz, eine gute Novellierung des Tierschutzgesetzes insgesamt zu erreichen. Herzlichen Dank, kommen Sie gut heim!

Schluss der Sitzung: 18:02:55 Uhr

Hans-Michael Goldmann, MdB
Vorsitzender